

Abwägung der von **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen zum **Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2496 – Schlodderdicher Weg –**

Erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Beteiligung durch:

- Schreiben an die Träger öffentlicher Belange vom 16.11.2021 mit Frist zum 17.12.2021
- Online-Veröffentlichung der Planunterlagen (gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz) vom 16.11.2021 bis zum 17.12.2021

Lfd. Nr.	vom		Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
	eingeg. am	bisherige			
T 01	18.11.21 18.11.21 06.10.20 16.05.18		<p><i>Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund</i></p> <p>Der Planbereich der Maßnahme liegt außerhalb des 30 bzw. 50m breiten Schutzstreifens der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Köln Mülheim - Unterschbach. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Falls geplant ist, Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens durchzuführen, wird um erneute Beteiligung gebeten.</p>	Zur Verwirklichung der Planung sind keine Baumaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsleitung erforderlich.	Kenntnisnahme
T 02	30.11.21 02.12.21 17.04.18		<p><i>Strundeverband, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach</i></p> <p>Der Entwurf zum VEP wird abgelehnt. Die Ausführungen unter Punkt 9.5 der Begründung seien so nicht zutreffend. Der Umsetzungsfahrplan mache keine Aussagen über die Breite eines Uferrandstreifens. Die 10m, die dort angeblich festgesetzt worden sein sollen, ergäben sich allenfalls aus einer Vereinbarung der Stadt mit dem Erschließungsträger, einen 10m breiten Streifen auszuparzellieren.</p>	Der vom Strundeverband geforderte 15m breite Gewässerrandstreifen wurde in der Planung berücksichtigt. Ein Streifen von 15m zur Böschungsoberkante wird von jeglicher Bebauung und Versiegelung freigehalten und im Bereich des Plangebietes auf einer Breite von ca. 7m mit gewässersaumtypischen Pflanzenarten ökologisch aufgewertet. Der Gewässerrandstreifen ist über die Festsetzung der Ausgleichsfläche K 4 im Bebauungsplan dauerhaft gesichert. Die Planung geht damit über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, denn seit der Novelle des	Nein

		<p>Bei diesen Abstimmungen sei der Strundeverband nicht beteiligt worden. Der Verband habe, wie die Untere Wasserbehörde auch, immer einen mindestens 15m breiten Streifen gefordert.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Landesrichtlinie zum naturnahen Gewässerausbau Entwicklungskorridore fordere, die dem Gewässertyp entsprechend festgelegt sind. Demnach wäre hier ein 20 bis 60m breiter Korridor anzusetzen und damit das Bauvorhaben nicht realisierbar.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Strundeverband keinen Saumstreifen angeregt habe. Dieser Ansatz stamme vom Vorhabenträger, um dort auch noch Kompensationsfläche zu generieren. Da der Saumstreifen innerhalb des Geltungsbereichs liege, hat der Strundeverband die Befürchtung, dass entlang dieser Grenze, die auch Grundstücksgrenze sei, später eine Zaunanlage gesetzt werden könnte, die den Entwicklungsraum dann wieder einengen würde. Dies müsse in jedem Fall ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verband habe in einem Gespräch mit einem Auftragnehmer des Vorhabenträgers Vorschläge auch zur Anlage der Versickerungsmulden innerhalb einer anzulegenden Strundeae angeregt. Diese Vorschläge seien ignoriert worden. Der Strundeverband</p>	<p>Landeswassergesetz NRW im Jahr 2021 gibt es den gesetzlichen Schutz für Gewässerrandstreifen auf einer Breite von 5m nur noch für den baulichen Außenbereich (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz), nicht mehr für Bereiche mit qualifiziertem Planungsrecht (§ 30 BauGB) oder in Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), wie Sie bis zum Jahr 2021 in § 31 Landeswassergesetz NRW enthalten waren.</p> <p>Die vom Einwender angesprochene Landesrichtlinie zum naturnahen Gewässerausbau („Blaue Richtlinie“) trifft in Bezug auf konkrete Gewässer keine verbindlichen Aussagen. Verbindliche Aussagen sind dem Maßnahmenprogramm und dem Bewirtschaftungsplan vorbehalten, die für die Strunde im betreffenden Abschnitt keine entsprechenden Vorgaben enthalten. Ein Entwicklungskorridor von 20 bis 60m lässt sich im Plangebiet nicht umsetzen. Wie von Einwender richtig angemerkt, ließe sich das Bauvorhaben damit nicht realisieren. Die grundsätzliche Entscheidung über das Bauvorhaben wird vom Rat mit dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans getroffen. Die Planung spiegelt sich auch in den übergeordneten Plänen (Flächennutzungsplan, Regionalplan) wider.</p> <p>Der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthält eine Regelung zum Ausschluss einer äußeren Einfriedung des Plangebietes.</p> <p>Ein – gemessen ab der Böschungsoberkante – ca. 8m breiter Gewässerrandstreifen in der Unterhaltung des Strundeverbandes steht außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des VBP 2496 für eine naturnahe Gewässerentwicklung der Strunde uneingeschränkt zur Verfügung. Eine Übergabe des daran angrenzenden Ausgleichsfläche K 4, die für die Entwicklung eines Gewässersaums genutzt werden soll, an</p>	<p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Teilweise</p>
--	--	---	---	--

		<p>band fordert, den Geltungsbereich so zu minimieren, dass gewährleistet sei, dass – gemessen ab der Böschungsoberkante – ein mindestens 15m breiter Uferstreifen dauerhaft zu Verfügung stehe (s. auch Stellungnahme vom 17.04.2018).</p> <p>Weiterhin wird vorgeschlagen, den Korridor im süd-westlichen Teil des Plangebietes zu erweitern, um dort eine Kombination aus Überschwemmungsaue (Sekundäraue) und Sickermulde anzulegen. Die Entwicklungsflächen für die Strunde sollten in öffentliches Eigentum übergehen.</p>	<p>den Strundeverband ist nicht vorgesehen. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Bereich von K 4 ist jedoch durch die Festsetzungen des Bebauungsplans und die ergänzenden Regelungen des Durchführungsvertrags gesichert.</p> <p>Eine Reduzierung des Geltungsbereichs und eine Übergabe der Flächen an die Stadt oder den Strundeverband sind nicht vorgesehen. Der ca. 7m breite Streifen, der innerhalb des Plangebietes liegt, soll als Pufferzone zwischen dem Neubau und einem möglichen Gewässerrandstreifen erhalten bleiben, schon alleine um die Statik der Klinik durch Unterspülungen nicht zu gefährden. Für die Anlage einer Überschwemmungsaue gibt es geeignetere Flächen.</p>	<p>Nein</p>
<p>T 03</p>	<p>04.12.21 08.12.21 09.11.20</p>	<p><i>BUND NRW, Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf</i></p> <p><i>EU-Wasserrahmenrichtlinie</i></p> <p>Infolge der Erfüllung der Bewirtschaftungsziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bestehe für diesen Strundeabschnitt das Erfordernis, sog. Strahlursprünge nach dem Strahlwirkungsprinzip einzurichten. Gemäß der „Blauen Richtlinie NRW“ müsste auch in Höhe der Schlodderdeichs Wiese ein funktionsfähiger Strahlursprung auf einer Bachstrecke von mind. 500m auf einem bis zu 100m tiefen Entwicklungskorridor geschaffen werden. Der aktuell geplante Gewässerrandstreifen von 10m Breite entlang der Wiese erfülle diese Vorgaben nicht. Um die Vorgaben der EU-WRRL umzusetzen, werde die gesamte Wiese benötigt. Alternativflächen gäbe es nicht.</p>	<p>Die seitens des Einwenders in Bezug genommene Landesrichtlinie zum naturnahen Gewässerausbau („Blaue Richtlinie“) trifft in Bezug auf konkrete Gewässer keine verbindlichen Aussagen. Auch der Wasserrahmenrichtlinie lassen sich konkrete Aussagen zur Strunde nicht entnehmen. Verbindliche Aussagen sind dem Maßnahmenprogramm und dem Bewirtschaftungsplan vorbehalten, die für die Strunde im betreffenden Abschnitt keine entsprechenden Vorgaben enthalten. Maßgeblich sind insoweit nur die im Bewirtschaftungsplan 2016-2021 enthaltenen Bewirtschaftungsziele sowie die im Maßnahmenprogramm 2016-2021 festgelegten Maßnahmen.</p> <p>Der Klinikneubau steht dem im Bewirtschaftungsplan festgesetzten Bewirtschaftungsziel, bis spätestens zum Jahr 2027 ein gutes ökologisches Potenzial zu erreichen, nicht entgegen. Durch den Neubau werden keine der im Maßnahmenprogramm bestimmten Maßnahmen verhindert. Für eine detaillierte Auseinandersetzung mit dieser Frage wird auf das Gutachten „Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie“ verwiesen.</p> <p>Dass es keine Alternativflächen für eine den Vorstellungen des Einwenders entsprechende Schaffung eines Strahlursprungs gibt, ist nicht</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		<p>Die Umsetzung der EU-Vorgaben auf der Schلودerdeichs Wiese sei nach einem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN bereits vom Ausschuss Umwelt, Klima, Infrastruktur und Verkehr am 15.02.2017 genehmigt worden.</p> <p>Es sei nicht auszuschließen, dass die Klinik rückgebaut werden und die Stadt Bergisch Gladbach mit rechtlichen Schritten wegen Nichterreichens der WRRL-Ziele rechnen müsse. Durch die großflächige Versiegelung der Aue entstünden Beeinträchtigungen, die das Verschlechterungsverbot tangierten.</p>	<p>zutreffend. Innerhalb des Suchraumes liegen weitere Bachabschnitte, die für die Etablierung eines Strahlursprungs geeignet erscheinen. So verläuft die Strunde zwischen Kilometer 6.5 und Kilometer 7.1 (Bereich S-R-019) im Naturschutzgebiet (NSG) „Kradepohlmühle“. Die erforderliche Mindestlänge von 500m für einen Strahlursprung ist hier gegeben. Auch die Gewässerstrukturgüte erreicht in Teilen mit einer Strukturgüte der Klasse 3 (mäßig verändert) bereits die Anforderungen an einen Strahlursprung. Innerhalb des NSG „Kradepohlmühle“ liegen darüber hinaus bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete, die sich für flächige Auenentwicklungen eignen. Die Flächen liegen im Eigentum der öffentlichen Hand.</p> <p>Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Klima, Infrastruktur und Verkehr am 15.2.2017 (Beschlussvorlage 072/2017, TOP 17.2 der Sitzung) betrifft die zeitliche Umsetzung von Maßnahmen, die sich aus der Wasserrahmenrichtlinie mittelbar ableiten lassen. Durch diesen Beschluss werden keine Maßnahmen „genehmigt“.</p> <p>Eine gesetzliche Rückbaupflicht gibt es nur im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und nicht in Gebieten mit rechtsverbindlichen Bebauungsplänen. Im Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird dargestellt, dass die verfolgten Maßnahmen zum Gewässerschutz den Vorgaben der WRRL entsprechen.</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p>
		<p><i>Hochwasser-Risikogewässer</i></p> <p>Die Strunde sei ein Hochwasser-Risikogewässer. Anstatt Schadensereignisse, die bei Hochwasser auftreten können, zu vermindern, würden diese infolge der zusätzlichen Versiegelung im betreffenden Bereich bzw. andernorts im Bachsystem verschärft. Nach dem Starkregenereignis am 14.07.2021 sei im Bürgerdialog erklärt worden, dass es im Bereich der Strunde im Stadtgebiet keine möglichen Auslaufflächen für Hochwasser gebe.</p>	<p>Nach den Schäden, die infolge der Überschwemmungskatastrophe in Teilen von Rheinland-Pfalz und NRW durch den lang anhaltenden und ergiebigen Starkregen am 14. und 15.7.2021 entstanden sind und die auch im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach Schäden durch Überflutungen verursachten, wurden Karten und Datenmaterial ausgewertet, die Rückschlüsse auf die Sensibilität des Plangebietes zulassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet liegt deutlich außerhalb der durch die Bezirksregierung Köln festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Strunde, die die überfluteten Bereiche auf der Grundlage eines Hochwasserereignisses darstellen, das statistisch einmal in 100 Jahren auftritt (HQ 100). Selbst bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem), das 	<p>Kenntnisnahme</p>

		<p>Mit Maßnahmen zum Hochwasserschutz strundeaufwärts und einer ökologischen Aufwertung der Strunde im Wiesenbereich zur Retentionsfläche hätte der Schaden in Gierath deutlich abgemildert werden können. Eine Versiegelung der Wiese stehe dem Verschlechterungsverbot gemäß EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie für Unterlieger entgegen. Hier müssten Berechnungen als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden: Retentionspotenzial der Wiese nach ökologischer Aufwertung vs. zusätzliche Belastung der Strunde durch Wassermengen aufgrund der Versiegelung der Schlodderdeichs Wiese. Die Freihaltung und ökologische Aufwertung der Schlodderdeichs Wiese widerspreche auch den Ausführungen des unlängst veröffentlichten Klimaschutz-Teilkonzeptes, insbesondere der Freihaltung von Auenlandschaften sowie der Erhaltung und Schaffung von Retentionsflächen. Das Starkregenereignis vom 14.07.2021 habe gezeigt, dass sich die festgelegten Maßnahmen wie z. B. die des aktuellen Hochwasserrisikomanagementplans für diesen Strundeabschnitt als nicht geeignet oder zu wenig erweisen.</p> <p>Der BUND führt in seiner Stellungnahme Maßnahmen auf, die durch das Hochwasserteilschutzkonzept festgelegt worden seien und bezüglich des</p>	<p>ebenfalls als ein mögliches Szenario in den Hochwassergefahrenkarten des Landes NRW betrachtet wird, wird das Plangebiet nicht überschwemmt.</p> <p>- Die mittlerweile öffentlich zugängliche Starkregensimulation (https://www.rbk-direkt.de/starkregengefahrenkarte-fuer-den-rbk.aspx) zeigt, dass bei einem 100-jährlichen Regenereignis (55mm/m², Dauer: 1h) einzelne Flächen entlang des Weges in den Thielenbrucher Wald sowie Bereiche zwischen der Klinik und der Strunde überschwemmt werden, das Klinikgebäude aber nahezu von Überschwemmungen ausgenommen bleibt.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren wurde durch ein Gutachterbüro ein Entwässerungskonzept erarbeitet, das vorsieht, das anfallende Regenwasser vollständig auf dem Grundstück zurückzuhalten. Die Rückhaltvolumina wurden für ein 100jähriches Starkregenereignis berechnet. Das bedeutet, dass selbst Im Falle eines sehr seltenen Starkregenereignisses, das statistisch alle 100 Jahre auftritt, das Wasser nicht in die Strunde oder in den Randkanal abfließt, sondern auf den Dächern und in Geländevertiefungen zurückgehalten wird und anschließend versickert bzw. verdunstet. In dem betrachteten Szenario hat der Klinikbau keine negativen Auswirkungen in Bezug auf Überschwemmungsgefährdung auf die Unterlieger. In diesem Zusammenhang wird auf die im Vergleich zum Einzugsgebiet der Strunde geringe Flächengröße des Plangebietes hingewiesen. Nach dem Maßnahmenprogramm und dem Bewirtschaftungsplan für die Strunde sind Maßnahmen mit einem großflächigeren Bedarf (Strahlursprung, Retentionsfläche u.a.) explizit innerhalb des Bachabschnittes nicht vorgesehen. Die Umsetzung derartiger Maßnahmen erscheint innerhalb des Plangebietes weder sinnvoll noch realisierbar.</p> <p>Ein „Hochwasserteilschutzkonzept“ ist der Verwaltung nicht bekannt. Es wird vermutet, dass vom Einwender das städtische Klimaschutzkonzept gemeint ist. Die vom Einwender aufgeführten Maßnahmen der</p>	<p>Nein</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	--	--

		<p>Schlodderdeichs Wiese nicht beachtet würden. Aufgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Entsiegelung und Abkopplung von befestigten Flächen, • eine Erhöhung der Verdunstungsrate, • die Erhaltung und Schaffung von natürlichem Retentionsraum, • die Zwischenspeicherung in Rückhaltebecken, • die Geländemodellierung und -erhöhung. <p>Die Schlodderdeichs Wiese sei die einzige mögliche Retentionsfläche im Stadtgebiet Bergisch Gladbach. In diversen Gesprächen hätten die Bürgerinitiative und der BUND vorgeschlagen, die Wiese zu kaufen und – auch unter Hochwassergesichtspunkten – zu renaturieren.</p>	<p>Klimaanpassung führen zu einer Verbesserung des Mikroklimas bzw. Verringerung des Oberflächenabflusses von Niederschlägen. Der Klinikneubau greift einige am Standort sinnvolle und realisierbare Maßnahmen der Klimaanpassung auf (Retentionsdach, Versickerungsmulden, Notüberlaufflächen, weitestgehende Begrünung des Klinikaußengeländes u.a.).</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine grundlegende Abwägungsentscheidung, die Schlodderdeichs Wiese zu einer Retentionsfläche umzugestalten oder im westlichen Abschnitt einen Klinikneubau zu errichten. Mit den bisherigen Beschlüssen des Planungsausschusses im Bebauungsplanverfahren wurde der politische Wille bekundet, die Schlodderdeichs Wiese einem Neubau der Psychosomatischen Klinik zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Damit die Schlodderdeichs Wiese im Überschwemmungsfall überflutet werden und die Funktion einer Retentionsfläche übernehmen könnte, müsste entweder die Sohle der Strunde deutlich angehoben oder die Wiese großflächig abgegraben werden. Eine Sohlenerhebung hätte erhebliche Auswirkungen auf die An- und Oberlieger, umfangreiche Abgrabungen hingegen wären mit erheblichen Eingriffen in den Boden und den Naturhaushalt verbunden. Zudem wäre der Beitrag für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufgrund der in Bezug auf das Gewässereinzugsgebiet vergleichsweise kleine Fläche des Plangebietes eher gering.</p>	<p>Nein</p>
		<p><i>Biotopverbund</i> Die Bergische Heideterrasse zähle zu den artenreichsten und damit ökologisch bedeutsamsten Naturräumen Nordrhein-Westfalens. Die Schlodderdeichs Wiese besitze wesentliche regional bedeutsame Biotopverbundfunktionen. Der Biotopverbund sei ein Schutzgut des BNatschG und LNatschG. Die Wiese befände sich in dem bedeutendsten Vernetzungskorridor zwischen den beiden Heideterrassengebieten Schluchter Heide und Thielenbruch, weil</p>	<p>Die Planung ragt um ca. 700 m² in das Landschaftsschutzgebiet „Bergische Heideterrasse“ hinein. Der Träger der Landschaftsplanung hat im Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes einem Sondergebiet an dieser Stelle nicht widersprochen, sodass mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes der Landschaftsschutz gemäß § 20 Absatz 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) außer Kraft tritt.</p> <p>Die Funktion des Plangebietes als Biotopverbundraum wurde in der Planung gewürdigt. Die direkten Schnittmengen des Plangebietes mit der Biotopverbundfläche VB-K-5008-104 werden von der Bebauung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		<p>exakt hier mit der Strunde und der Hochleitungs-trasse die beiden wichtigsten Vernetzungslinien zu-sammentreffen. Der Thielenbruch sei zudem auf Teilgebieten ein Fauna-Flora-Habitat-Gebiet. Schluchter Heide und Iddelsfelder Hardt stellten die Vernetzung zum Gebietskomplex Königsforst-Wah-ner Heide her, die zu den beiden größten FFH- und Vogelschutzgebieten NRWs zählten. Eine weitere Verschlechterung über die bestehende Vorbelastung des Bauriegels der Gemeinnützigen Werkstätten Köln (GWK) sei nicht tragbar. Die Stadt Bergisch Gladbach habe die Unterbrechung des Bi-otopverbundes auf Seite 24 selbst anerkannt.</p>	<p>ausgespart und als Kompensationsfläche ökologisch aufgewertet. Hierzu ist eine extensive Pflege der Wiese sowie die Schließung des Gehölzsaumes vorgesehen. Darüber hinaus findet keine Einzäunung der Fläche statt. Die genannten Maßnahmen dienen explizit der Erhal-tung und Förderung dieser Funktion. Auch die zusätzliche Vernetzung über die Strundeachse (Thielenbrucher Wald, Krade-pohlmühle und Gierather Wald) wird durch die geplante Freihaltung und Entwicklung des Gewässerrandstreifens südlich des Plangebietes ebenfalls erhal-ten. Das erwähnte FFH-Gebiet im Thielenbruch ist durch die Planung nicht betroffen.</p>	
		<p>Artenschutz</p> <p>Als extensiv genutztes Grünland stelle das Plange-biet in großen Teilen einen geschützten Biototyp (Flachland- Mähwiese/Glatthaferwiese) dar, u.a. mit einem Vorkommen der besonders geschützten Herbstzeitlosen (<i>Colchicum autumnale</i>).</p> <p>Trotz der intensiveren Bewirtschaftung sei die Wiese ein Nahrungshabitat der streng geschützten Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>).</p>	<p>Die Wiese wurde im Freiraumkonzept der Stadt Bergisch Gladbach und im landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 2496 als Fett- bzw. Intensivwiese kartiert. Dem entspricht auch der Zustand vor Ort. Die Wiese soll erst im Rahmen der Ausgleichmaß-nahmen auf der verbleibenden Fläche zu einer Glatthafer- bzw. arten-reichen Mähwiese entwickelt werden. Es handelt sich bei der Wiese nicht um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnatur-schutzgesetz (BNatSchG). Obwohl die Herbstzeitlose in der roten Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen (Stand Dezember 2010) aufgeführt ist, ist sie weder eine planungsrele-vante Art in NRW noch eine besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG. Das besondere Artenschutzrecht der §§ 44 ff. BNatSchG findet daher keine Anwendung. Die Herbstzeitlose (<i>Colchi-cum autumnale</i>) konnte im Plangebiet allerdings nicht nachgewiesen werden (s. landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Punkt 4.4). Sollte sie dennoch vorkommen, wäre ihr Fortbestand an diesem Standort durch das Vorhaben nicht bedroht, da ein großer Teil des potenziellen Habi-tats weiterhin als Grünfläche verbleibt und sie davon abgesehen als Zwiebelpflanze ohne weiteres umgesetzt werden kann.</p> <p>Die Wiese wird derzeit von der Zwergfledermaus als Nahrungshabitat genutzt. Es handelt sich jedoch um kein essentielles Nahrungshabitat.</p>	<p>Kenntnis-nahme</p> <p>Kenntnis-nahme</p>

		<p>Es bestünden Arten- und Biotopschutzkonflikte. Die Aufstellung der artenschutzrechtlich relevanten Arten stamme aus 06./07.2016. Diese könne als veraltet angesehen werden.</p> <p>Der Mäusebussard z. B. werde als „seltener Nahrungsgast im Untersuchungsraum“ angegeben, obwohl dessen Präsenz in den letzten Jahren deutlich zugenommen habe.</p> <p>In 12.2020 sei lediglich für Fransenfledermaus, Große u. Kleine Bartfledermaus, Großen Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Graureiher und Mäusebussard mit folgender Pauschalaussage aktualisiert worden: „Zudem werden die nicht beanspruchten Offenlandbereiche in eine extensive Nutzung überführt, angrenzende Gehölze im Süden mit Hilfe von naturnahen Nachpflanzungen optimiert. Hierdurch wird der vorhabenbedingt verlorengehende Nahrungsraum durch flächenmäßig zwar kleinere, aber deutlich besser geeignete Nahrungsflächen kompensiert.“ Allerdings verursache der Klinikbau (insbesondere mit der „Windmühlenform“) und weiterhin die unlängst neu geplante Zuwegung entlang der Strunde einen solch hohen Grad an Flächenversiegelung und Raumwiderstand, dass das</p>	<p>Insofern greift das artenschutzrechtliche Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu stören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), nicht.</p> <p>Die Artenschutzprüfung wurde fortlaufend aktualisiert. Sie ist im März 2019 um Hinweise zu Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Eisvogel und Wasserramsel im Untersuchungsgebiet ergänzt worden. Zudem wurde das Artenschutzgutachten im Dezember 2020 an die überarbeitete Planung angepasst. Eine grundlegende Aktualisierung des Gutachtens ist nicht erforderlich, weil sich die Standortbedingungen im Plangebiet seit 2016 nicht verändert haben. Für die artenschutzrechtlich relevanten potenziell betroffenen Arten sind geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein.</p> <p>Selbst wenn die Präsenz des Mäusebussards im Plangebiet zugenommen haben sollte, so ist er im Plangebiet lediglich als Nahrungsgast anzutreffen. Das artenschutzrechtliche Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift daher nicht ein.</p> <p>Die Schlodderdeichs Wiese bleibt in den nicht für den Klinikbau unmittelbar benötigten Bereichen als Teillebensraum erhalten. Faktisch bleiben über 40% der Wiese unberührt und weitere 30% bleiben Grünfläche. Die verbleibende Wiesenfläche wird im Rahmen des Kompensationskonzeptes extensiviert und so in ihrem ökologischen Wert erhalten und entwickelt. Die Wiese wird somit in großen Teilen als Nahrungs habitat erhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---	--	---

		<p>verbleibende kleine Teilstück – eingegrenzt von Gebäuden und Wegen – nicht mehr als Nahrungshabitat für geschützte Arten zur Verfügung stehe.</p> <p>Laut Ergänzung des Artenschutzgutachtens in 12.2020 könnten Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wie Zauneidechse oder Geburtshelferkröte (...) im gesamten Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Sie fänden „hier weder geeignete Lebensräume noch Ausbreitungs- oder Verbundkorridore.“ Diese Aussage sei falsch, denn für diese Arten sei die Wiese in ihrer Funktion der Biotopvernetzung unverzichtbar. Dass die Wiese derzeit keinen Lebensraum (mehr) darstelle, läge an deren systematischer ökologischer Entwertung durch eine unter fachlichen Gesichtspunkten defizitäre Mahd (u.a. fehlende Staffelmahd).</p> <p>Im Artenschutzgutachten sei nicht dargestellt, dass Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen / besonders geschützter Lebensraumtypen überprüft wurden. Dies gelte z.B. für die streng geschützte Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).</p> <p>Der Eisvogel sei in der Aktualisierung 2019 als „Brutvogel an der Strunde laut Quellenangaben“ ergänzt worden. Für diesen fehlten in den Ausführungen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen. Das Artenschutzgutachten sei insofern unvollständig.</p>	<p>Die inhaltlichen Aussagen des Artenschutzgutachtens, das durch ein anerkanntes Fachbüro erstellt wurde, wurden sowohl vom städtischen Umweltamt als auch vom Kreis geprüft und anerkannt.</p> <p>Es gibt keine Hinweise auf planungsrelevante oder streng geschützte Pflanzen im Plangebiet. Alle anderen Pflanzen wurden im landschaftspflegerischen Fachbeitrag abgearbeitet. Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wie Zauneidechse oder Geburtshelferkröte können im gesamten Untersuchungsraum ausgeschlossen werden. Sie finden hier weder geeignete Lebensräume noch Ausbreitungs- oder Verbundkorridore.</p> <p>Um eine mögliche Betroffenheit von Eisvögeln zu verhindern, ist – den Empfehlungen des Artenschutzgutachtens entsprechend – als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme eine Beruhigung der zur Strunde gewandten Außenbereiche des Klinikbaus vorgesehen (s. Artenschutzgutachten, Kap. 8 Konfliktprognose, S. 44). Darüber hinaus gehende funktionserhaltende Maßnahmen sind nach Einschätzung des Gutachters nicht notwendig, da durch Umsetzung dieser Maßnahme ein artenschutzrechtlich relevanter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Entlang der Strunde findet kein Freizeit- und Erholungsverkehr statt, so dass die Störungswirkungen für evtl. Eisvögel, die neben anderen Abschnitten der</p>	<p>Nein</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---	--	--

		<p>Das Wegfallen der letzten Offenlandflächen könne einen Einfluss auf die Ernährungssituation von lokalen Populationen der Fledermäuse und Vögel haben, die dort ihr Jagdrevier besitzen. Eine Bewertung zu dieser Thematik fehle.</p> <p>Die Wertigkeit des Gebiets z. B. für Graureiher und möglicherweise auch den Star werde eingeschränkt, wenn die Wiese als Nahrungshabitat entfällt und der Bach als Nahrungs- und Ruhehabitat beidseitig zugebaut und durch Personen gestört wird.</p> <p>Das Artenschutzgutachten berücksichtige den veränderten Lebensraumverbrauch durch die Änderungen zur bisherigen Planung (z.B. durch neue Zuwegung und Drehung des Gebäudes) nicht.</p>	<p>Strunde temporär evtl. auch die Strunde südlich des neuen Klinikgebäudes aufsuchen, vergleichsweise gering ist. Das Außengelände der Klinik ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.</p> <p>Die von der Artenschutzbeauftragten angesprochenen lokalen Populationen von Fledermäusen und Vögel weisen Jagdreviere auf, die die durch die Klinik überplante Fläche deutlich überschreiten. Populationsrelevante Auswirkungen ergeben sich durch die vorliegende Planung nicht. Die Extensivierung der Offenlandfläche „Wiese westlich des Klinikgebäudes“ erhöht das Nahrungsangebot für Vögel und Fledermäuse und dient entsprechend der Artenvielfalt.</p> <p>Die partielle Überplanung der Schlodderdeichs Wiese durch eine Akutklinik verkleinert möglicherweise die Nahrungshabitate von Graureiher und Star. Aufgrund weit über das Plangebiet hinausgehenden Lebensräume beider Arten hat die Planung jedoch keine populationsrelevanten Auswirkungen. Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Stars. Der Graureiher ist lediglich Gastvogel im Plangebiet. Eine Zerstörung von Eiern oder Jungtieren durch die Umsetzung der Planung kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Die gegenüber der frühzeitigen Beteiligung zusätzlich vorgesehene Privaterschließung und die damit verbundene geringfügige Änderung des Grundrisses des Klinikgebäudes betreffen nicht die artenschutzrechtlich empfindlichen Bereiche. Die Betroffenheit des westlichen Teilbereichs (extensive Wiese) und der Strunde hat sich gegenüber der ursprünglichen Planung nicht gravierend verändert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
		<p><i>Grundwasserschutz</i></p> <p>Die Schlodderdeichs Wiese sei ein Teil des Thielenbruch, der wiederum ein Sumpfbereich mit oberflächennahem Grundwasser sei. Es sei zu gewährleisten, dass während der Bautätigkeiten kein Grundwasser abgepumpt werde. Die lokalen Grundwasserströme seien festzustellen und die Wirkung des Gebäudes auf den Thielenbruch zu quantifizieren.</p>	<p>Eingriffe in das Grundwasser bedürfen gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung. Die Zuständigkeit dafür liegt beim Rheinisch-Bergischen Kreis. Sobald die konkreten Baumaßnahmen bekannt sind, kann die Vorhabenträgerin Art und Umfang der grundwasserbeeinflussenden Maßnahmen mit der Unteren Wasserbehörde abstimmen bzw. mit dieser klären, welche Maßnahmen (z.B. ein temporäres Abpumpen von</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		<p>Der Einwender zitiert die folgende Passage des Baugrundgutachtens: „Im Bauendzustand ist periodisch mit geländenahe Grundwasserständen zu rechnen. Nach jetzigem Kenntnisstand muss davon ausgegangen werden, dass der freie Grundwasserspiegel zumindest lokal und unter Umständen auch im gesamten Bereich des Bauvorhabens höher liegt als die Unterkante Bodenplatte Erdgeschoss“ (Bodengutachten, S.13). Es sei nicht aufgeführt, welche Maßnahmen ergriffen werden, damit der Grundwasserspiegel und der Wasserhaushalt in dem Naturareal unverändert bleiben. Dies sei aber zwingend sicherzustellen.</p> <p>Ab Seite 11 fasse das Baugutachten zusammen, dass der Baugrund schlechte Bedingungen aufweise. Es werde ein Bodenaustausch unterhalb der Gründungselemente empfohlen. Ökologische Auswirkungen seien nicht bewertet worden.</p> <p><i>Freiraumkonzept</i></p> <p>Das Gebiet ist ein Teil eines Frischluftaustauschbereiches und einer Klimasenke. Eine Bebauung verstoße gegen das Freiraumkonzept der Stadt Bergisch Gladbach und gegen das Leitbild „Luft und Klima“ (Umweltbericht), nachdem die Schlodderdeichs Wiese – auch als Freiraum des Bachsystems Strunde – eine wichtige Bedeutung für den Luftaustausch und die Luftqualität habe. Zudem grenze sie unmittelbar an zwei bedeutende Kaltluftabflussschneisen an. Die Schlodderdeichs Wiese werde im</p>	<p>Grundwasser) mit den allgemeinen Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes in Einklang stehen. Die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass bei normalen Witterungsverhältnissen im Rahmen der Bautätigkeiten kein Grundwasser abgepumpt werden muss.</p> <p>Das geplante Gebäude wird ohne Keller errichtet, um möglichst wenig in den Boden einzugreifen und die Grundwasserneubildung zu berücksichtigen. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserabflusses oder Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel durch den Neubau sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die planungsbedingten Eingriffe in den Boden sind im Rahmen der Umweltprüfung bewertet und im Umweltbericht beschrieben worden (s. Begründung, Teil 2, Kap. 3.3.3 Fläche / Boden).</p> <p>Das Freiraumkonzept war Teil der vorbereitenden Planungen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel, die vorhandenen sowie neu zu schaffenden Freiräume und deren Funktionen an die sich ändernden Rahmenbedingungen der Stadt anzupassen. Das Konzept ist rechtlich nicht verbindlich. Dennoch wurden die Freiraumfunktionen im Rahmen der Planung berücksichtigt und bewertet. Innerhalb des Freiraumkonzepts wurden alle Freiräume >1 ha aufgrund ihrer Funktion für die Kaltluftentstehung als Räume mit hoher klimatischer Ausgleichsfunktion bewertet. Die Bedeutung für die Luftqualität wird nach dem Kriterium „Bewuchs“ als gering eingestuft. Ebenso wird</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---	---	---

	Freiraumkonzept als klimarelevanter Freiraum anerkannt.	die Bedeutung der Schlodderdeichs Wiese für den Luftaustausch aufgrund der geringen Abflussfähigkeit und des geringen Reliefpotentials als gering eingestuft. Zudem stellt die geplante Bebauung keine Barriere für die Kaltluftabflüsse über die ehemalige Bahntrasse sowie die Strundeachse dar. In Anbetracht der großflächig anschließenden Waldflächen sowie des generellen Kaltluftabflusses von Osten nach Westen wird die Reduktion der Kaltluftentstehung an diesem Standort als gering eingeschätzt.	
	<p><i>Innenentwicklung vor Außenentwicklung</i></p> <p>Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Es sollte dem Planungsgrundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ entsprochen und von einer Bebauung abgesehen werden. Der Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach habe im Fachbeitrag der Wirtschaftsförderung zur Neuaufstellung des FNP festgestellt, dass prioritär konsequentes Flächenrecycling anzustreben sei. Auch das „Leitbild Boden“ (Umweltbericht zum Vorentwurf FNP) sehe vor, die Versiegelung von Flächen zu begrenzen.</p>	Das Baugesetzbuch gebietet einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie eine Überprüfung der Möglichkeiten der Innenverdichtung unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zielsetzungen der Planung. Der Vorhabenträger hat mögliche Alternativstandorte (insb. die Schlossparkklinik, Haus Blegge sowie den bestehenden Standort der Klinikum Oberberg GmbH in Wermelskirchen) überprüft und aufgrund der fehlenden Eignung nach den Kriterien Erreichbarkeit, Lage in Bezug auf das Einzugsgebiet der Patienten, Eignung in Bezug auf einen Klinikbetrieb, Störimpfindlichkeit des Umfeldes, Verfügbarkeit des Grundstücks u.a. verworfen. Nur der ausgewählte Standort bietet die Vorteile der erleichterten organisatorischen und betrieblichen Abläufe durch die Nähe zur Bestandsklinik. Zudem bietet er aufgrund der Nähe zum Landschaftsraum eine hohe Eignung für die Gesundung der Patienten und eine zentrale Lage in Bezug auf das Einzugsgebiet der Patienten aus dem angrenzenden Stadtgebiet von Köln sowie Bergisch Gladbach und Umgebung.	Nein
	<p><i>Bodenschutz – Stickstoffeintrag</i></p> <p>Die Bebauung sei unmittelbar an der Strunde im Vernetzungskorridor der Heideterrassengebiete geplant. Die Stickstoffdepositionen u.a. aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe seien wesentliche Gründe für den anhaltenden Schwund biologischer Vielfalt in Deutschland und NRW. Insofern müssten sämtliche projektbedingten Stickstoffdepositionen, bspw. zusätzliche Einträge aus dem motorisierten Individualverkehr und deren Auswirkungen auf die Schutzgüter (u.a. oligotrophe Habitate), die durch</p>	Der Standort ist aufgrund seiner städtischen Lage bereits ein eutrophierter Standort. Die projektbedingte Zunahme an Stickstoffdepositionen über Lufteintrag durch Heizung und zusätzlichen Verkehr ist so gering, dass Sie als Größe vernachlässigt werden kann.	Kenntnisnahme

	<p>zusätzliche Wohn- und Gewerbeflächen induziert werden, Berücksichtigung finden. Die kritische Belastung sei für die Stadt Bergisch Gladbach stellenweise erreicht oder sogar überschritten.</p> <p><i>Grundwasserschutz</i></p> <p>Entsprechend dem Entwässerungskonzept soll das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in einen Schmutzwasserkanal geleitet werden. Einwaschungen in die Strunde, z. B. von den in der Strunde gelegenen Parkplätzen, blieben unberücksichtigt. Jeglicher Verkehr entlang der Strunde müsse mithilfe von Entwässerungssystemen so angelegt sein, dass kein Schadstoffeintrag in die Strunde oder in das Grundwasser erfolge.</p> <p><i>Verkehrerschließung – Varianten 2 und 3</i></p> <p>Der BUND kritisiert, dass die Variante 2 eine Brücke auch für LKW über die Strunde enthalte. Durch die Verbreiterung der Brücke könne der westliche Wiesenteil nicht mehr in einem naturnahen Zustand belassen oder aufgewertet werden. Eine Verbreiterung der Brücke als Hauptzuwegung verstoße zudem gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot.</p> <p>Bei Variante 3 sei darauf zu achten, dass die unlängst geschaffene Retentionsfläche in Höhe der Schlodderdicher Mühle (Schlodderdicher Weg 33) unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbot erhalten bleibe. In dem Bereich der Zuwegungsvariante 3 bestehe eine Rigolenversickerung für die Dachflächenentwässerung einer angrenzenden Halle der GWK. Es sei nicht aufgeführt, wie nach dem Straßenbau künftig die Entwässerung erfolge.</p>	<p>Für die Entwässerung des Plangebietes ist ein Trennsystem vorgesehen. Das anfallende Schmutzwasser wird in den Schmutzwasserkanal im Schlodderdicher Weg eingeleitet. Das auf den Dächern und Außenflächen anfallende Regenwasser wird in Mulden versickert. Hierzu wurden mehrere Flächen eingeplant, die im Fall eines Starkregens als Notflutflächen zum Rückhalt der auftretenden Wassermengen dienen, wodurch die Strunde bei Starkregen und Hochwasser entlastet wird. Nur die Zufahrt und die daran anschließenden Stellplätze sollen über Straßeneinläufe entwässert werden. Diese Niederschläge werden dem Regenwasserkanal im Schlodderdicher Weg zugeführt. Eine Kontamination der Strunde mit Treib- und Schmierstoffen wird damit verhindert.</p> <p>Die vom BUND erwähnte Variante 2 ist nicht mehr Gegenstand der Planung.</p> <p>Die Rigolenversickerung für die Dachflächenentwässerung einer angrenzenden Halle der GWK wird erhalten. Eine entsprechende Regelung erfolgt im Grundstücksübertragungsvertrag zwischen der Klinikum Oberberg GmbH und den Gemeinnützigen Werkstätten Köln (GWK).</p>	<p>Ja</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	--	--

	<p><i>Vorgaben der Raumordnung</i></p> <p>Die Einwenderin erkennt einen Widerspruch zwischen der Einstufungen des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans der Schلودderdeichs Wiese als Schutzgebiet (Grünzug und „Gebiet für den Schutz des Wassers“ (LEP) bzw. „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (Regionalplan)) und der Aussage des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) auf S. 5, die Schلودderdeichs Wiese läge im Übergangsbereich zwischen dem „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ und dem „Allgemeinen Siedlungsbereich“.</p> <p><i>Freiraumschutz</i></p> <p>Es sei nicht korrekt, dass die Schلودderdeichs Wiese größtmöglich erhalten werde (LBP, S. 32). Der größte Teil der Schلودderdeichs Wiese wird bebaut.</p> <p><i>Erholung</i></p> <p>Auch die Bewertung des LBP auf S. 34, dass das Gebiet mit einer mittleren Nutzungsintensität für Freizeit und Erholung genutzt werde, sei so nicht</p>	<p>Die im Landesentwicklungsplan (LEP) dargestellten regionalen Grünzüge entsprechen auf der Ebene der Regionalplanung Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen. Aufgrund der maßstabbedingten Unschärfe des Regionalplans trifft die Aussage zu, dass sich das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Allgemeiner Siedlungsbereich“ befindet.</p> <p>Im landschaftspflegerischen Begleitplan ist im Hinblick auf die Erhaltung der Wiese von „größtmöglich“ und nicht von „größtenteils“ die Rede. Bei einer entsprechenden Betrachtung gilt es zudem zu berücksichtigen, dass sich die Schلودderdeichs Wiese über die Grenzen des Plangebietes hinaus erstreckt. Laut amtlichem Liegenschaftskataster hat die Wiese eine Gesamtgröße von 12.940 m². Davon liegen 1.035 m² westlich auf Kölner Stadtgebiet (Flurstück 1632) und 1.163 m² auf dem strundebegleitenden Flurstück 3381, welches an die Stadt übertragen wird. Das Plangebiet erstreckt sich über die Flurstücke 3369 und 3380 mit 5.872 m² bzw. 4.870 m² Wiesenfläche. Demnach liegen knapp 17% der Wiese bereits außerhalb des Plangebietes. Ca. 25 % der Flächen sind als Ausgleichsfläche festgesetzt. Damit bleiben ca. 40% der Wiese unberührt und werden in Teilen ökologisch aufgewertet. Zählt man die parkartige Grünanlage um das Gebäude (ohne Zierpflanzenbeete) von knapp 4.000 m² hinzu, verbleibt nach der Planung eine Wiesenfläche auf einer Fläche von etwas mehr als 70 % der heutigen Ausdehnung der Schلودderdeichs Wiese.</p> <p>Die Überplanung einer für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen privaten Wiese erhöht nicht den Erholungsdruck im angrenzenden Thielen-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	---	---

	<p>richtig. Der Thielenbrucher Wald und die angrenzenden Gebiete unterläge einem enormen Erholungsdruck.</p> <p><i>Baumschutz</i></p> <p>Vermisst wird die Erwähnung, dass wg. des Klinikvorhabens der Baumsaum entlang des Waldweges mit z.Tl. 30m hohen Bäumen gefällt werden muss. Zudem fehle der Grenzabstand zum Schlodderdicher Weg im Norden. Auch der Abstand zur Strunde sei zu gering.</p> <p><i>Flächenversiegelung</i></p> <p>Die Planung sei mit einem Flächenfraß verbunden. Der verbleibende kleine Restteil reiche nicht als Ergänzungsstruktur und auch nicht als Teillebensraum zu den Waldlebensräumen.</p> <p><i>Stadtklima</i></p> <p>Es wird kritisiert, dass die Funktion der Kaltluftentstehungszone und der Frischluftaustauschbereiche in Frage gestellt werde, obwohl eine solche im Freiraumkonzept der Stadt Bergisch Gladbach anerkannt sei. Die Aussage des Landschaftspflegerischen Begleitplans auf S. 32, „ein Kaltluftabfluss in die angrenzenden Wohngebiete findet nicht statt“, sei nicht korrekt. Der Wind komme aus unterschiedlichen Richtungen. Zudem profitiere die Kölner Seite vom Kaltluftabfluss.</p> <p>S. 37: Die Kaltluftentstehungszone und der Frischluftaustauschbereich werden in ihrer Funktion im Landschaftspflegerischen Begleitplan infrage gestellt, obwohl sie im Freiraumkonzept anerkannt seien.</p>	<p>bruch, auch nicht durch Nutzer des Plangebietes. Die wenigen Patienten und Mitarbeiter sind im Verhältnis zur Gesamtzahl der Erholungssuchenden im Thielenbruch verschwindend gering.</p> <p>Auf die geforderten Grenzabstände insbesondere zur Strunde wurde planerisch reagiert und die rechtlichen Grundlagen beachtet. Die Bäume, die durch das Vorhaben gefällt werden müssen, sind in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz berücksichtigt und werden ausgeglichen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich der nicht überplante Bereich über die Grenze zur Stadt Köln erstreckt und damit größer ist als auf einzelnen Karten dargestellt. Faktisch bleiben über 40% der Wiese unberührt und weitere 30% Grünfläche. Die Einschätzung, der verbleibende Lebensraum reiche nicht aus, wird somit nicht geteilt.</p> <p>Die Funktion der Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet wird nicht in Frage gestellt, sondern die Relevanz der Minderung dieser Funktion durch das Vorhaben relativiert. Im Freiraumkonzept wurden pauschal alle Freiräume >1ha aufgrund ihrer Funktion für die Kaltluftentstehung als Räume mit hoher klimatischer Ausgleichsfunktion eingestuft.</p> <p>Die Bedeutung für die Luftqualität nach dem Kriterium „Bewuchs“ wird als gering eingestuft. Ebenso wird die Bedeutung der Fläche für den Luftaustausch aufgrund der geringen Abflussfähigkeit und dem geringen Reliefpotential als gering eingestuft. Zudem stellt die geplante Bebauung keine Barriere für die designierten Kaltluftabflüsse über die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---	---

		<p>S. 67: Die Absicherung gegen Vogelschlag erfolgt nur im Fassadenbereich. Der gesetzlichen Verpflichtung, auch die erheblichen Fensterfronten vogelsicher herzustellen, werde nicht nachgekommen.</p>	<p>ehemalige Bahntrasse sowie die Strundeachse dar. In Anbetracht der oben dargestellten verbleibenden Grünflächen von ~70% der Wiesenfläche und der geplanten Dachbegrünung des Gebäudes sowie der großflächig anschließenden Waldflächen wird die Reduktion der Kaltluftentstehung an diesem Standort als vernachlässigbar eingeschätzt.</p> <p>Die Absicherung der Fassadenbereiche gegen Vogelschlag beinhaltet auch die vogelsichere Herstellung der Fensterfronten. Entsprechendes wird im Durchführungsvertrag geregelt.</p>	<p>Ja</p>
		<p><i>Konzepte der Stadtentwicklung</i></p> <p>Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt Bergisch Gladbach für den Zeithorizont des Jahres 2030 (ISEK 2030) sei die Schlopperdeichs Wiese im östlichen Teil als "Entwicklungsfläche für Freiraum" vorgesehen.</p> <p>Das Freiraumkonzept sei als Teil der vorbereitenden Planungen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beauftragt worden. Im Jahr 2011 wurde es unter Mitwirkung verschiedener Ausschüsse u.a. von dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr und dem Ausschuss für Stadtentwicklung beraten und beschlossen. In dem Konzept werde die Schlopperdeichs Wiese als klimarelevanter Freiraum anerkannt. Dessen Erhalt sei sicherzustellen, da Gronau im Vergleich zu anderen Stadtteilen bereits heute eine mit der Innenstadt von Bergisch Gladbach vergleichbare erhöhte Luftbelastung aufweise.</p> <p>Die Ausweisung als „Sondergebiet Gesundheit“ verstoße gegen das "Leitbild Luft und Klima", nachdem die Schlopperdeichs Wiese – auch als Freiraum des Bachsystems Strunde – eine wichtige Bedeutung für den Luftaustausch und die Luftqualität habe. Zudem</p>	<p>Das ISEK 2030 ist als informelle Planung rechtlich nicht verbindlich. Dennoch wurden die Freiraumfunktionen im Rahmen der Planung berücksichtigt und bewertet.</p> <p>Die Freiraumfunktionen wurden innerhalb des Planungsprozesses berücksichtigt und entsprechende Minderungsmaßnahmen umgesetzt. Hierzu zählen die Einhaltung eines 15m breiten Abstandes zur Strunde sowie die Realisierung eines ergänzenden Gewässerschutzstreifens zur Renaturierung der Strundeau und zur Erhaltung der Funktionen für den Biotopverbund und als Luftleitbahn. Auch die Begrünung der Dachflächen und die Extensivierung der Wiese tragen zur Minderung der negativen stadtklimatischen Effekte der Bebauung bei.</p> <p>Diese Einwände zum Flächennutzungsplan (FNP) wurden im Rahmen des FNP-Aufstellungsverfahrens bei der Entscheidung über die Darstellung des Plangebietes als „Sondergebiet Gesundheitsdienstleistungen“ („SO Gesu“) bereits abgewogen. Die Darstellung „SO Gesu“ im FNP wurde durch die Bezirksregierung Köln nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises genehmigt. Leitbilder sind</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>grenze sie unmittelbar an zwei bedeutende Kaltluft-abflussschneisen an. Bezug zum Leitbild „Wasser“: Die Bebauung der Wiese stehe im Widerspruch zum "Leitbild Wasser" mit den folgenden Maßnahmen: - Erhaltung und Verbesserung der Bachauen als Bi-otopverbundsysteme, - Erhaltung naturnaher Bachsysteme durch Einhal-tung von Mindestabständen für Bebauung und in-tensive Nutzungen, - Beseitigung von Austauschhindernissen in den Bachauen als Kaltluft-Leitbahnen, - Verhinderung von Schadstoffeintrag in Fließge-wässer</p>	<p>im Übrigen fachliche Ziele, die teilweise untereinander in Konflikt ste-hen und der Abwägung zugänglich sind. Die Leitbilder „Wasser“ und „Luft und Klima“ wurden wie oben beschrieben im Planungsprozess berücksichtigt und entsprechende Minderungsmaßnahmen festge-setzt.</p>	
	<p><i>Gewässerschutz – Belastung des Klärwerkes</i></p> <p>Mehr Patienten bedeuten mehr Medikamente und damit einen Anstieg von Metaboliten. Es fehlten In-formationen zu Klärstufen und Kapazitäten der Klär-anlage.</p> <p><i>Energiestandard Hochbau</i></p> <p>Falls es zu einer Bebauung käme, solle im Geneh-migungsverfahren eine Vereinbarung zu einem kli-maverträglichen Bau eines Passivhauses getroffen werden. Mit einer Dachbegrünung alleine sei es nicht getan.</p>	<p>Es ist richtig, dass einzelne Medikamente nicht vollständig durch Klär-werke aus Abwässern entfernt werden können. Dies ist allerdings kein grundsätzliches Argument gegen den Neubau einer für die medizini-sche Versorgung der Bevölkerung wichtigen psychosomatischen Kli-nik. In der psychosomatischen Klinik ist der Medikamenteneinsatz deutlich geringer als in somatischen Krankenhäusern. Regelhaft kom-men weder onkologische Therapeutika noch radioaktive Substanzen (Kontrastmittel) zum Einsatz und nur bedarfsweise Antibiotika.</p> <p>Seit der Verabschiedung des Gebäudeenergiegesetzes als Nachfolge-regelung der Energieeinsparverordnung im Bundestag gelten für den Neubau von Nichtwohngebäuden hohe Standards für die Einsparung von Primär- und Endenergie. Der Endenergiebedarf des Klinikneubaus darf höchstens 45-60 kWh/m² betragen. Der Neubau ist damit deutlich energieeffizienter und -sparsamer als bestehende Klinikbauten.</p>	<p>Kenntnis-nahme</p> <p>Nein</p>
	<p><i>Baugenehmigungen</i></p> <p>Seit Jahrzehnten seien Versuche unternommen worden, die Wiese zu bebauen. Einzig das Bauvor-haben für soziale Zwecke der bereits dort ansässigen Gemeinnützigen Werkstatt für Menschen mit Behinderung (GWK) seien seinerzeit genehmigt</p>	<p>Den Gebäuden der Gemeinnützigen Werkstätten Köln liegen bau-rechtliche Genehmigungsbescheide zu Grunde. Mit der Überplanung einer Außenbereichsfläche tritt der Landschaftsplan automatisch zu-rück, da der Landschaftsplan in NRW nur den baulichen Außenbereich abdeckt. Die Grenze des Landschaftsplans richtet sich deklaratorisch</p>	<p>Kenntnis-nahme</p>

		<p>worden. Für dieses sei der Landschaftsschutz aufgehoben worden. Die „Sonder-Baugenehmigung“ für soziale Zwecke sei ohne Inanspruchnahme verfallen. Leider sei von Amts wegen versäumt worden, den Landschaftsschutz wiederherzustellen.</p> <p>Das damals geplante Gebäude sollte direkt an die Bestandsbauten der GWK anschließen. Der Baugenehmigungsbescheid enthielte damals die Weisung, dass ca. 2/3 der Gesamtfläche der Schlodderdeichs Wiese zum Zweck des Naturschutzes von baulichen Anlagen und Versiegelungen freizuhalten seien.</p> <p><i>Gemeinnützigkeit</i></p> <p>Die Psychosomatische Klinik (PSK) sei ein reiner Gewerbebetrieb ohne Sozialstatus, der sich nicht mit dem Zweck der damaligen Entwidmung des Landschaftsschutzes decke. Die Bedingungen, die damals an die Baugenehmigung für die Gemeinnützigen Werkstätten Köln (GWK) geknüpft waren, würden missachtet.</p>	<p>nach der festgestellten Grenze zwischen dem baulichen Innen- und dem baulichen Außenbereich.</p> <p>Auflagen einer Baugenehmigung gelten immer individuell und können nicht auf andere Einzelfälle übertragen werden. Zudem muss beachtet werden, dass Baugenehmigungsbescheiden stets die jeweils geltende Rechtslage zu Grunde zu legen ist. Maßgeblich bei der Überplanung von Außenbereichsflächen sind die Darstellungen des Regional- und Landschaftsplans, die Bewertungen der Sachlage durch die Bezirksregierung Köln als Regionalplanungsbehörde und durch den Rheinisch-Bergischen Kreis in der Zuständigkeit für die Aufstellung des Landschaftsplans sowie die Vorschriften des Baugesetzbuches für die bauleitplanerische Abwägung.</p> <p>Die Psychosomatische Klinik Bergisch Land gGmbH ist eine gemeinnützige Gesellschaft, die dem Gemeinwohl dient. Sie verfolgt gemeinnützige Zwecke durch den Betrieb eines Krankenhauses. Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) sowie § 16 Abs. 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes (KHGG NRW) ist die Psychosomatische Klinik als Krankenhaus in den Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen worden. Gemäß § 10 a des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) in Verbindung mit den §§ 2 und 16 KHGG NRW sind der Psychosomatischen Klinik das Leistungsangebot Psychiatrie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (Sucht-krankenbehandlung) für das Pflichtversorgungsgebiet Rheinisch-Bergischer Kreis und die Stadtbezirke Nippes und Mülheim der Stadt Köln übertragen worden. Zugleich darf das Krankenhaus diese Aufgaben in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrnehmen (Abschnitt 4 des PsychKG mit Ausnahme der §§ 12 und 14 PsychKG). Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Psychosomatische Klinik Bergisch Land gGmbH ein zugelassenes öffentliches Krankenhaus betreibt. Das Krankenhaus ist als sogenannter Pflichtversorger für den gesamten</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Nein</p>
--	--	--	---	--

		<p>mann GmbH, Köln, u.a. Seiten 5 und 30) die gesamte Suchtkrankenversorgung des Rheinisch-Bergischen Kreises in dem betroffenen Bereich zentralisieren. Würden in Zukunft – und davon sei fest auszugehen – weitere Betten benötigt, seien weitere Baumaßnahmen der Klinik unausweichlich und auch schon im Rahmenplankonzept aufgeführt. Neu hinzu kämen lediglich 6 Betten, die aber gleichwertig z. B. vom Evangelischen Krankenhaus zur Verfügung gestellt werden könnten. Das führe die Bebauung der Wiese ins Absurde.</p>	<p>chen Grundstücksteils als Wiese festgeschrieben. Die in der Stellungnahme zitierte informelle Rahmenplanung ging der formellen Bebauungsplanung zeitlich voraus und wurde durch letztere abgelöst. Die Anforderung an die Anzahl der notwendigen Betten zur vollständigen Übernahme der Suchtkrankenversorgung für den Rheinisch-Bergischen Kreis ist mit der jetzt geplanten baulichen Erweiterung erfüllt. Weitere Planungen für die Zukunft sind weder beabsichtigt noch in dem Rahmenplankonzept skizziert. Der westliche Wiesenteil ist als Ausgleichsfläche vorgesehen und entzieht sich damit auch perspektivisch einer weiteren Bebauung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>T 04</p>	<p>07.12.21</p>	<p><i>Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz, 50606 Köln</i></p> <p><i>Trinkwasserversorgung</i></p> <p>Unter den Hinweisen zur textlichen Festsetzung „B“ Nr.4 wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in der Wasserschutzzone III B liege und die entsprechenden Regelungen aus der Verordnung zu beachten seien. Über eine erforderliche Genehmigung oder eine Befreiung vom Verbot der WSG-VO Refrath entscheide die zuständige untere Wasserbehörde. Die zuständige Untere Wasserbehörde beteilige dabei den Wasserwerksbetreiber (hier: BEL-KAW, Betriebsführung: RheinEnergie AG).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz des Grundwassers generell die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gelte. Demnach sei „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Folgender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten: „Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage Refrath. Die entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.“</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p>07.12.21</p>			
	<p>06.11.21</p>			

		<p><i>Erholungsnutzung</i></p> <p>Wiesenflächen als Ergänzungsstrukturen und Teillebensräume zu den Waldlebensräumen, als Struktur- anreicherung im Landschaftsbild und als Erholungs- flächen müssten erhalten und zugänglich bleiben. Gleiches gelte für die Zugänge zum Wald und zu den Erholungsflächen sowie für die Fuß- und Rad- verkehrsverbindung.</p>	<p>zu berücksichtigen, dass NRW und insb. der Übergang der Rheini- schen Tiefebene zum Bergischen Land zur warm-gemäßigten Klima- zone mit relativ hohen Niederschlagssummen gehören und sich eine besondere Waldbrandgefahr in Deutschland eher in den ostdeutschen Bundesländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern) im Rahmen des Klimawandels einstellen wird. Darüber hinaus wurde der für das Planvorhaben vorgesehene Waldabstand mit der Unteren Land- schaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises abgestimmt und von dieser als ausreichend bewertet.</p> <p>Bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans wurde die Entschei- dung getroffen, die Belange der Versorgung der Bevölkerung mit Ge- sundheitsdienstleistungen an einem nahe zur Stadtgrenze von Köln gelegenen Standort stärker zu gewichten als die Naturschutzbelange des Erhalts des Landschaftsbildes. Die Zugänglichkeit zu dem Thie- lenbrucher Wald bleibt weiterhin uneingeschränkt gewahrt. Der nörd- lich an das Plangebiet angrenzende Waldweg in Richtung Thielen- bruch ist auch nach Umsetzung des Planvorhabens uneingeschränkt für die Naherholung nutzbar. Bei der Suchtklinik handelt es sich um eine sehr ruhige Nutzung, der westliche Teil des Plangebietes bleibt freie Landschaft. Die Erholungsfunktion wird – wenn überhaupt – nur auf einem sehr kurzen Abschnitt des Weges auf der Höhe der Klinik- einfahrt geringfügig eingeschränkt.</p>	<p>Kenntnis- nahme</p>
		<p><u>Landschaftspflegerischer Fachbeitrag</u></p> <p>Die im Nachgang zur öffentlichen Auslegung vorge- nommenen Änderungen führten zu einer begrenzten Erhöhung des Eingriffsumfanges. Dieser werde im Wesentlichen bewältigt. Die von der unteren Natur- schutzbehörde in Ihrer bisherigen Stellungnahme aufgezeigten Konflikte würden hingegen in den we- sentlichen Punkten nicht bewältigt.</p> <p><i>Walderhaltung</i></p> <p>Mit der Errichtung von Gebäuden und insbesondere Kliniken würden Verkehrssicherungsanforderungen zu Lasten der Walderhaltung deutlich erhöht.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt Bergisch Gladbach ist eine Kommune mit einem hohem Waldanteil. Im westlichen Teil des Stadtgebietes ragt der Wald häufig</p>	<p>Kenntnis- nahme</p>

		<p><i>Landschaftsverbrauch</i></p> <p>Die Aussage, dass der Landschaftsverbrauch im Rahmen der Ausgestaltung der Planung minimiert wurde, sei unzutreffend. Es sei die raumgreifendste Variante gewählt worden. Der Anregung, die „Windmühlen“-Variante zumindest in der Nord-Süd-Achse zu spiegeln, werde leider nicht gefolgt. Hierdurch hätte der Abstand zum Wald und zur Strunde vergrößert werden können.</p> <p><i>Versickerungsmulden</i></p> <p>Die Versickerungsmulden seien mit den Funktionen von Uferstreifen und Kompensationsflächen nicht zu vereinbaren. Es wird kritisiert, dass die Versickerungsmulden nicht als Eingriff berücksichtigt würden, obwohl sie modelliert werden müssten und ein Bodenaustausch erforderlich sei.</p> <p>Mit dem außerhalb des BP gelegenen Regenklärbecken sind weitere Eingriffe in den Wiesenbestand und den Gehölzstreifen entlang der ehemaligen Straßenbahntrasse verbunden.</p>	<p>unmittelbar bis an die Siedlungsgrenze heran, so dass eine Siedlungsentwicklung in den Außenbereich unter den Rahmenbedingungen, dass vergleichbar geeignete Flächen im Innenbereich nicht zur Verfügung stehen wie es bei vorliegenden Klinikvorhaben der Fall ist, zwangsläufig im Einzelfall dazu führt, dass Gebäude an den Wald heranrücken und ein erhöhter Sicherungsaufwand in Kauf genommen werden muss.</p> <p>Die Lage des Gebäudes ist – neben einer möglichst weit östlichen Positionierung aus Gründen des Landschaftsschutzes – das Resultat der Belange des Wald- und des Gewässerschutzes auf der nördlichen bzw. südlichen Seite des Plangebietes. Die Belange des Gewässerschutzes wurden mit der Festlegung eines Mindestabstandes baulicher Anlagen vom Gewässer von 15m verfolgt. Ein Abstand von 35m zum Wald ist damit leider nicht vereinbar, rechtlich jedoch auch nicht erforderlich. Es ist jedoch auch nicht erkennbar, warum eine Rücknahme der Waldgrenze erforderlich sein sollte. Eine Drehung des Gebäudes würde ein weiteres Vordringen in das Landschaftsschutzgebiet im Westen bedeuten, was die Untere Umweltschutzbehörde im frühen Stadium des Bauleitplanverfahren ablehnte.</p> <p>Auf Anlass dieser Anregung wurde das Entwässerungskonzept für den Klinikneubau durch das Büro IPL Consult überarbeitet und Versickerungsmulden und Notüberlaufflächen räumlich getrennt, so dass in der Kompensationsfläche K 4 nur noch Notüberlaufflächen vorgesehen werden, die temporär bei Extremwetterereignissen überstaut werden, bepflanzt werden können und ohne Einbauten in den Boden oder einen Bodenaustausch auskommen. Aus diesen Gründen müssen sie auch nicht in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt werden. Eine temporäre Überstauung beeinträchtigt weder die gewünschte naturnahe Entwicklung des Zielbiotops noch des gesamten Gewässerrandstreifens und damit auch nicht die Erreichung des Bewirtschaftungsziels der WRRL.</p> <p>Die Errichtung des Regenklärbeckens ist eine Maßnahme des Abwasserwerkes der Stadt Bergisch Gladbach ohne inhaltlichen Zusammenhang mit dem Klinikneubau. Der Bau des Beckens kann im weiteren</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---	--	---

		<p><i>Stadtklima - Kaltluftproduktion</i></p> <p>Es wird angeregt, die Bedeutung der Kaltluftproduktion im Bebauungsplangebiet nicht nur im Hinblick auf die unmittelbar angrenzenden Siedlungsräume auf Bergisch Gladbacher Stadtgebiet, sondern auch im Hinblick auf die westlich unterhalb gelegenen Siedlungsbereiche auf Kölner Stadtgebiet zu prüfen. Kaltluft entstehe vordringlich auf den durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Offenlandbereichen und fließe vor allem entlang der Fließgewässer.</p> <p><i>Erholung</i></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Erholungsnutzung durch deutlichen Flächenentzug beeinträchtigt werde. Durch eine Verkleinerung der Wiesenfläche ergebe sich bei gleichbleibender Erholungsfrequenz eine deutliche Zunahme und Konzentration des Erholungsdrucks und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen des Bestandes.</p>	<p>Verfahren mit dem Kreis abgestimmt werden. Das Becken wurde nicht den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2496 hineingenommen.</p> <p>Die Funktion der Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet wird nicht in Frage gestellt, sondern die Relevanz der Minderung dieser Funktion durch das Vorhaben relativiert. Innerhalb des Freiraumkonzepts wurden alle Freiräume >1ha aufgrund ihrer Funktion zur Kaltluftentstehung pauschal als Räume mit hoher klimatischer Ausgleichsfunktion eingestuft. Die Bedeutung der Schlodderdeichs Wiese in Bezug auf die Luftqualität wird nach dem Kriterium Bewuchs als gering eingestuft. Ebenso wird die Bedeutung für den Luftaustausch aufgrund geringer Abflussfähigkeit und geringem Reliefpotential als gering bewertet. Zudem stellt die geplante Bebauung keine Barriere für die Kaltluftabflüsse entlang der Strunde dar. In Anbetracht der oben dargestellten verbleibenden Grünflächen von ~70% der Wiesenfläche und der geplanten Dachbegrünung des Gebäudes wird die Reduktion der Kaltluftentstehung an diesem Standort als gering eingeschätzt.</p> <p>Die Wiese ist auch heute kein Verweilort. Spaziergänger und Radfahrer werden die Wiese auf den umliegenden Wegen, welche als Zugänge zum Wald fungieren und nutzbar bleiben, weiterhin lediglich passieren. Der Erholungsdruck sowohl auf die Wiese als auch auf die anschließenden Waldflächen bleibt dadurch konstant.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
		<p><i>Hochbau</i></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebäudgrundform „Windmühle“ nicht, wie im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführt, aufgrund eines dringlichen Vorschlages des Landschaftsbeirates der Stadt Bergisch Gladbach, sondern aufgrund einer Empfehlung des Gestaltungsbeirates der Stadt Bergisch Gladbach gewählt wurde.</p>	<p>Das ist korrekt. Die gewählte „Windmühlenform“ basiert auf einer Empfehlung des Gestaltungsbeirates.</p>	<p>Ja</p>

		<p><i>Eingriff in Belange des Naturschutzes</i></p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde konstatiert, dass die Planung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im erheblichen Umfang betreffe. Dies gelte umso mehr infolge der geänderten Verkehrserschließung.</p> <p><i>Versickerungsmulde / Notüberlauffläche in der Kompensationsfläche K 4 / im Gewässerentwicklungstreifen</i></p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist die Anlage einer Versickerungsmulde / Notüberlauffläche auf einer Fläche, die als Fläche K 4 zugleich der Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft dient, als auch als Gewässerentwicklungstreifen der naturnahen Gewässerentwicklung aus der folgenden Gründen nicht vereinbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Funktion von Anlagen der Versickerung und Rückhaltung von Niederschlägen in Versickerungsmulden und Notüberlaufflächen könne nur aufrechterhalten werden, wenn andere Nutzungen sich unterordnen. Demgegenüber könnten der vorgesehene Gewässerentwicklungstreifen und die Kompensationsfläche jedoch ihre Funktionen nur dann ausüben, wenn sie nicht durch andere Nutzungen überlagert würden. • Für die Herstellung der Mulden müsse nicht nur das Gelände modelliert werden, sondern auch der anstehende Boden ausgetauscht werden. 	<p>Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden in der Abwägung berücksichtigt. Für jeden relevanten Eingriff wird ein Ausgleich geschaffen. Dieser erfolgt durch Ausgleichsflächen im Planungsgebiet bzw. durch den Erwerb von Ökopunkten des Ökokontos „Grube Weiß“. Die geänderte Verkehrserschließung ist Ergebnis der bauleitplanerischen Abwägung mit den privaten Belangen der Gemeinnützigen Werkstätten Köln (GWK).</p> <p>Auf dem Klinikgrundstück werden Versickerungsmulden und Notüberlaufflächen von baulichen Anlagen freigehalten. Ein funktioneller Konflikt kann sich nur ergeben, wenn die Entwässerungsfunktion (Versickerung bzw. Zurückhaltung von Niederschlägen) nicht mit den Zielen der Ausgleichsfläche K 4, die durch die textliche Festsetzung Nr. 5.1.4 durch Maßnahmen konkretisiert werden, zu vereinbaren sind. Sowohl die Entwässerungsfunktion als auch die Funktion für den Schutz, die Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft können uneingeschränkt ausgeübt werden. Von daher kann die Forderung einer funktionellen Unterordnung der Versickerungsmulden und Notüberlaufflächen unter andere Nutzungen nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Für die Anlage von Notüberlaufflächen, die die Funktion der Zurückhaltung von extremen Niederschlägen dienen, ist kein Bodenaustausch erforderlich. Für die Anlage der Versickerungsmulden wird im Rahmen der Entwässerungsplanung zu prüfen sein, ob der unterhalb</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---	---	---

		<p>Damit würden die für die Aue typischen Standortbedingungen grundlegend verändert und die naturnahen Entwicklungsmöglichkeiten (natürliche Sukzession, natürliche Verlagerung der Strunde) eingeschränkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die untere Naturschutzbehörde stimmt der Planung nur zu, wenn keine weiteren Nutzungen in diesem Bereich angeordnet und die Versickerungsmulden/Notüberlaufflächen aus den Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) heraus verlagert werden. 	<p>des vom Gutachter als Mindestmaß empfohlenen Grundwasserabstands von 1m durch einen partiellen Bodenaustausch erst hergestellt werden muss. Die natürliche Entwicklung der Strunde incl. der für Auen typischen Standortbedingungen ist uneingeschränkt innerhalb des in die Unterhaltung des Strundeverbandes zu übertragenden Flurstücks 3381 möglich.</p> <p>Das Entwässerungskonzept für den Klinikneubau wurde durch das Büro IPL Consult überarbeitet und Versickerungsmulden und Notüberlaufflächen räumlich getrennt, so dass in der Kompensationsfläche K 4 nur noch Notüberlaufflächen vorgesehen werden, die temporär bei Extremwetterereignissen überstaut werden, ohne Bodenaustausch und -einbauten funktionsfähig sind und uneingeschränkt bepflanzt werden können. Eine temporäre Überstauung beeinträchtigt weder die gewünschte naturnahe Entwicklung des Zielbiotops noch des gesamten Gewässerrandstreifens.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
		<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p><i>Öffentliche Grünfläche</i></p> <p>Es wird angeregt, die Maßnahmenflächen K3 und K4 aus dem Sondergebiet heraus zu nehmen und durch eine öffentliche Grünfläche zu ersetzen.</p> <p><i>Hochbau</i></p> <p>Die untere Naturschutzbehörde regt an, die Gestaltung und Ausformung des Gebäudes unter den Aspekten der Eingriffsvermeidung zu überdenken und eine weniger raumgreifende Variante zu bevorzugen. Zumindest sollte die „Windmühle“ in der Nord-Süd-Achse gespiegelt werden, um den Nordflügel weiter nach Osten und den Südflügel weiter nach Westen zu verlagern. Hierdurch könnten sowohl der</p>	<p>Die Grünflächen und Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes sind auch im Bestand keine öffentlichen Flächen und stehen einer Erholungsnutzung nicht zur Verfügung. Es ist beabsichtigt, einen Teil der Wiese für Natur und Landschaft zu erhalten. Eine Festsetzung als öffentliche Grünfläche wäre ein Störfaktor für die dort lebenden Tier- und Pflanzenarten und widerspräche ihrer ökologischen Ausgleichsfunktion. Eine Berücksichtigung erscheint weder rechtlich erforderlich noch naturschutzfachlich zielführend.</p> <p>Ziel der Planung ist die Verzahnung des Neubaus mit der Landschaft und die Einsehbarkeit der Landschaft aus den Patientenzimmern. Die „Windmühlenform“ ist das vom Gestaltungsbeirat gewählte Ergebnis mehrerer Bebauungsvarianten. Die „Windmühle“ ist nicht flächenintensiver als die anderen Varianten, die versiegelte Grundfläche ist in allen Varianten annähernd gleich. Unvermeidbare Eingriffe in Gehölzstreifen werden durch festgesetzte Maßnahmen ausgeglichen.</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p>

	<p>Waldabstand als auch der Gewässerabstand vergrößert werden, da der Südflügel aus der Engstelle am Gewässer herausverlagert wird.</p> <p><i>Vereinbarkeit Versickerung mit Gewässerschutz</i></p> <p>Es wird angeregt, die Versickerungsmulden außerhalb der Flächen K1 bis K4 zu errichten.</p> <p><i>Grundwasserschutz</i></p> <p>Es wird bemängelt, dass im Bebauungsplan Regelungen zu Arbeiten, die auf das Grundwasser Einfluss nehmen, fehlten. Der Einbau von Dränaugen, der Bau und Betrieb eines Brunnens oder der Einbau von Recyclingschotter sollte unterbunden werden.</p> <p><i>Insekten-/ Fledermaus-/ Vogelschutz</i></p> <p>Im Bebauungsplan sollten verbindliche Regelungen zur Beleuchtung im Sinne des Insekten-, Fledermaus- und Vogelschutzes sowie hinsichtlich größerer Glasflächen zum Schutz vor Vogelschlag getroffen werden. Dies betraf Leuchtenform, Abstrahlwinkel, Leuchtmittel, Beleuchtungssteuerung und die Gestaltung der Glasflächen. Dauerbeleuchtungen sollten vermieden werden.</p> <p><i>Ausgleichsmaßnahmen - Funktionsbezug</i></p>	<p>Das Entwässerungskonzept für den Klinikneubau wurde durch das Büro IPL Consult überarbeitet und Versickerungsmulden und Notüberlaufflächen räumlich getrennt, so dass in der Kompensationsfläche K 4 nur noch Notüberlaufflächen vorgesehen werden, die temporär bei Extremwetterereignissen überstaut werden, bepflanzt werden können und ohne Einbauten in den Boden oder einen Bodenaustausch auskommen. Eine temporäre Überstauung beeinträchtigt wiederum weder die gewünschte naturnahe Entwicklung des Zielbiotops noch des gesamten Gewässerrandstreifens und damit auch nicht die Erreichung des Bewirtschaftungsziels der Wasserrahmenrichtlinie.</p> <p>Das geplante Klinikgebäude wird ohne Keller errichtet. Baubedingte Eingriffe in das Grundwasser erfolgen daher nur temporär. Darüber hinaus wird der hohe Grundwasserstand bei der Bemessung und der Lage der Versickerungsmulden berücksichtigt. Der Einbau von Dränaugen, der Bau und Betrieb eines Brunnens oder Einbau von Recyclingschotter ist nicht beabsichtigt. Ein wasserrechtlicher Genehmigungsbedarf ist derzeit nicht erkennbar, es wird aber rechtzeitig vor Baubeginn Kontakt mit der Unteren Wasserbehörde aufgenommen.</p> <p>Verbindliche Regelungen zur insektenfreundlichen Beleuchtung können im Bebauungsplan nicht getroffen werden, da die entsprechende Rechtsgrundlage fehlt. Im Durchführungsvertrag werden Regelungen zu einer insektenfreundlichen Beleuchtung und zum Vogelschutz getroffen.</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p>
--	---	---	--

		<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Funktionsbezug der Ökokontomaßnahmen sicherzustellen sei. Da im Wesentlichen in Grünland / Offenland eingegriffen werde, seien für das Vorhaben Ökopunkte aus Maßnahmen im Grünland / Offenland zu erwerben.</p> <p><i>Hochbau</i></p> <p>Die untere Naturschutzbehörde regt an, die Gestaltung und Ausformung des Gebäudes unter den Aspekten der Eingriffsvermeidung zu überdenken und eine weniger raumgreifende Variante zu bevorzugen. Zumindest sollte die „Windmühle“ in der Nord-Süd-Achse gespiegelt werden, um den Nordflügel weiter nach Osten und den Südflügel weiter nach Westen zu verlagern. Hierdurch könnten sowohl der Waldabstand als auch der Gewässerabstand vergrößert werden, da der Südflügel aus der Engstelle am Gewässer herausverlagert und der Nordflügel einen größeren Abstand zu Wald einhalten würde.</p> <p><i>Waldabstand</i></p> <p>Der Waldabstand mag rechtlich nicht erforderlich sein, vor dem Hintergrund der im Zuge des Klimawandels vermehrt auftretenden Extremwetterlagen (insb. Stürme) verschärfe sich jedoch der Konflikt zwischen Walderhaltung und verkehrssicherer Wohnnutzung, so dass hier der Regelungsbedarf eher dringlicher werde. Gleichzeitig gewönne der Walderhalt im Hinblick auf den Klimawandel an Bedeutung.</p>	<p>Teile des Ausgleichs können direkt entlang der Strunde und auf der verbleibenden Wiesenfläche erbracht werden und sind in hohem Maße funktional. Der verbleibende externe Ausgleichsbedarf wird aus dem Ökokonto „Grube Weiß“ in Bergisch Gladbach entnommen. Hierbei handelt es sich um einen Biotopkomplex, der auch Offenlandflächen wie Magerwiesen umfasst, sodass auch hierbei der Funktionsbezug gewährleistet wird. In dem Ökokonto sind noch ausreichend Punkte vorhanden.</p> <p>Ziel der Hochbauplanung ist die Verzahnung des Neubaus mit der Landschaft und die Einsehbarkeit der Landschaft aus den Patientenzimmern. Der Entwurf der Windmühle ist das vom Gestaltungsbeirat gewählte Ergebnis mehrerer Bebauungsvarianten; die „Windmühle“ ist nicht flächenintensiver als die anderen Varianten, die versiegelte Grundfläche ist in allen Varianten annähernd gleich.</p> <p>Wie von der unteren Naturschutzbehörde eingeräumt, gibt es weder auf Bundes- noch auf Landesebene verpflichtenden Vorgaben für einen Mindestabstand zwischen neuen Baugebieten und angrenzenden Wäldern. Im Rahmen der Bauleitplanung sind u.a. die Interessen der Wald- und Forstwirtschaft sowie mögliche Gefährdungsrisiken infolge von Brandüberschlag und Baumsturz zu berücksichtigen. Ein besonderes Baumsturzrisiko besteht im Plangebiet nicht. Hinsichtlich eines Brandüberschlages auf das Klinikgebäude ist zu berücksichtigen, dass NRW und auch der Übergang der Rheinischen Tiefebene zum Bergischen Land zur warm-gemäßigten Klimazone mit relativ hohen Niederschlagssummen gehören und sich eine besondere Waldbrandgefahr in Deutschland eher in den ostdeutschen Bundesländern (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern) im Rahmen des Klimawandels einstellen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Nein</p> <p>Teilweise</p>
--	--	---	---	--

	<p><i>Insekten-, Fledermaus- und Vogelschutz</i></p> <p>Aufgrund der Lage im Grenzbereich zum Wald, zur freien Landschaft und zu den Ufergehölzen mit Leitbahnfunktionen im Biotopverbund seien Anlockeffekte auf die Insekten- und mittelbar auf die Fledermaus- und Vogelfauna zu erwarten. Größere Glasflächen beinhalteten darüber hinaus die Gefahr des Vogelschlages. Insoweit seien Regelungen (zum Beispiel im städtebaulichen Vertrag) zur Beleuchtung und zur Gestaltung größerer Glasflächen geboten. Dies betreffe Leuchtenform, Abstrahlwinkel, Leuchtmittel, Beleuchtungssteuerung und Gestaltung der Glasflächen. Dauerbeleuchtungen außen seien zu vermeiden.</p>	<p>wird. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, dass die Planung Waldflächen in nennenswertem Umfang reduziert.</p> <p>Der Vorhabenträger verpflichtet sich über den Durchführungsvertrag zu bestimmten artenschutzrechtlichen Maßnahmen zum Insekten- und Vogelschutz (Einsatz von insektenfreundlicher Beleuchtung) und Vogelschutz.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p><i>Artenschutz</i></p> <p>Die Artenschutzbeauftragte des Kreises konstatiert, dass eine populationsrelevante Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden könne.</p> <p>Bezüglich der festgestellten planungsrelevanten Arten Mäusebussard und Habicht sei die Frage, ob sich Horste im 100m Umgebungsradius befinden und – falls ja – wie eine mögliche baubedingte Störung während der Brutzeit vermieden werden könne.</p> <p>Es wird anerkannt, dass die planungsrelevante Art Eisvogel sowie die europäische Vogelart Wasseramsel in der ergänzten Artenschutzprüfung vom März 2019 behandelt worden seien. Nach derzeitigem Kenntnisstand könnten durch die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen jedoch Störungen nicht</p>	<p>Das Artenschutzgutachten belegt, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Populationen planungsrelevanter Arten zu erwarten sind.</p> <p>Mäusebussarde und Habichte sind durch das geplante Vorhaben in ihren Populationen nicht gefährdet. Der Habicht wurde im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Durch die Änderung des Geltungsbereichs ergeben sich keine zusätzlichen Betroffenheiten. Das Gutachten wurde im Dezember 2020 im Hinblick auf den neuen Geltungsbereich aktualisiert. Durch die Planung bleiben vorhandene Offenlandflächen zum Teil erhalten und werden langfristig gesichert.</p> <p>Der Eisvogel und die Wasseramsel kommen im Bereich des Gewässerlaufs der Strunde mit ihren Ufern vor. Beide Arten werden durch das Vorhaben in ihrer Population jedoch nicht planungsrelevant beeinträchtigt. Durch das Vorhaben gehen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verloren, sodass Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen über die Festsetzungen im Bebauungsplan hinaus (Entwicklung eines Gehölzstreifens) nicht erforderlich sind. Auch baubedingte</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	<p>mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Überprüfung der angrenzenden Strunde auf ein tatsächliches Brutvorkommen des Eisvogels in dessen Aktivitätszeit müsse daher nachgeholt werden. Alternativ sei ein Ausschluss der Störung etwaig brütender Eisvögel des Bereiches der Strunde durch zwingend durchzuführende Maßnahmen wie Einzäunung, Bepflanzung etc. sicher auszuschließen.</p> <p>Die Artenschutzbeauftragte empfiehlt, folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen als Auflagen für den Bau der Klinik zu erteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rodungen von Gehölzen (Bäume, Sträucher, Hecken), welche zur Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich werden, eine Baufeldräumung sowie ein Beginn der Bauarbeiten auch mittels Kran sind vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. 2. Alternativ, soweit ein Baubeginn auch mittels Kran vom 01.03 bis 30.09. erforderlich wird, ist maximal zwei Wochen zuvor eine Überprüfung der Planfläche sowie des 100 m Umgebungsradius auf direkte und indirekte Hinweise von Vögeln auch Greifvögeln und Fledermäusen durch eine ökologische Baubegleitung (Fachkraft mit speziellen Kenntnissen bezüglich der Artengruppen Fledermäuse und Vögel) durchzuführen. Werden entsprechende Hinweise festgestellt ist das Vorhaben bis auf weiteres abzubrechen. Das Ergebnis ist dem Veterinäramt – Artenschutz, (Frau Wildenhues 02202-13 6814 oder Herrn Knickmeier 02202-13 6798) vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. 3. Auch bei einem Baubeginn vom 01.10. bis 28.02. sollte eine ökologische Baubegleitung (Fachkraft mit speziellen Kenntnissen bezüglich der Artengruppen Fledermäuse und Vögel) zumindest zu Beginn der Bautätigkeiten vor Ort 	<p>Störungen während der Brutzeit sind nicht zu erwarten, da im Plangebiet keine Brutstätten nachgewiesen wurden.</p> <p>Die wesentlichen der genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden in verkürzter Form als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Über diesen Hinweischarakter hinaus verpflichtet sich der Vorhabenträger dazu, konkrete Maßnahmen zum Insektenschutz (Einsatz insektenfreundlicher Leuchtmittel), zur Verhinderung von Vogelschlag und zur Aufrechterhaltung der Biotopverbundfunktion der Schlodderdeichs Wiese (Verzicht auf eine Einfriedung des Klinikgrundstücks) umzusetzen. Hierzu werden vertragliche Regelungen im Durchführungsvertrag getroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	-----------------------------

		<p>etwaige artenschutzrechtliche Konfliktsituationen in Absprache mit dem Veterinäramt – Artenschutz erkennen und vermeiden.</p> <p>4. Die Außenbereiche des Erweiterungsbaus sowie der Bereich entlang der Strunde werden so gestaltet, dass ein regelmäßiger Publikumsverkehr in der Nähe des Gewässerlaufs der Strunde vermieden wird. Hier wird ein Gehölzstreifen mit ergänzender Einsaat mit autochthonem Saatgut.</p> <p>5. Eine Begrenzung der baubedingten Flächeninanspruchnahme ist soweit als möglich durchzuführen.</p> <p>6. Auf eine Vermeidung unnötiger Lichtemission auch während der Bauzeit ist zu achten. Bei einer späteren Außenbeleuchtung ist ausschließlich nicht streuendes, nicht in den Himmel abstrahlendes, warmweißes Licht bis 3000 Kelvin zu verwenden.</p> <p>7. Vogelschlag an Glas ist an den neuen Gebäuden zu vermeiden.</p> <p>8. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass planungsrelevante Arten sowie sonstige Vogelarten durch Maßnahmen nicht getötet oder beim Fortpflanzungsgeschehen gestört werden.</p>		
		<p>Untere Umweltschutzbehörde</p> <p>Aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde bestehen bezüglich der Schmutzwasserentsorgung keine Bedenken, wenn Schmutzwasser dem städtischen Kanal zugeführt wird.</p>	Der Hinweis wird Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
		<p><i>Vereinbarkeit Versickerung mit Gewässerschutz / Gewässerrandstreifen</i></p> <p>Bereits in der frühzeitigen Beteiligung und auch in der Offenlage wurde darauf hingewiesen, dass ein Gewässerentwicklungstreifen von mindestens 15</p>	Der von der Unteren Umweltschutzbehörde geforderte Abstand der Bebauung zur Strunde von 15m wird von der Planung eingehalten.	Nein

	<p>Metern ab der Böschungsoberkante des Gewässers zwingend erforderlich sei. Diese Fläche sei nötig, um das Gewässer zwecks naturnaher Entwicklung nach rechts zu verschwenken bzw. die eigendynamische Entwicklung dorthin zu initiieren.</p> <p>Es wird kritisiert, dass innerhalb des notwendigen Gewässerentwicklungstreifens sowohl eine naturschutzrechtliche Kompensationsfläche (K 4) als auch Anlagen zur Entwässerung (Versickerungsmulden) geplant seien. Die Versickerungsmulden werden abgelehnt und hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Kompensationsfläche wird um Abstimmung zwischen Planungsamt, Strundeverband, Unterer Naturschutzbehörde und Unterer Umweltschutzbehörde gebeten.</p> <p><i>Trennung von Versickerungsmulden und Notüberlaufflächen</i></p> <p>Es wird angeregt, separate Versickerungsmulden und Notüberlaufflächen vorzusehen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens auf eine Prüfung der Versickerungsanlagen für ein 5-jährliches Regenereignis beschränke.</p> <p><i>Festsetzung der Entwässerungsanlagen</i></p> <p>Sowohl die Versickerungsflächen als auch die Überflutungsflächen sollten im Bebauungsplan im zeichnerischen und textlichen Teil dargestellt bzw. festgesetzt und dadurch dauerhaft gesichert werden.</p>	<p>Das gemessen ab der Böschungsoberkante ca. 8m breite strundebegleitende Flurstück wird in die Unterhaltung des Strundeverbandes übertragen und ein zusätzlicher ca. 7m breiter Streifen für Gewässerentwicklungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes festgesetzt (K4). Bei den Entwässerungsmulden innerhalb der Fläche K4 handelt es sich um reine Notüberlaufflächen, die lediglich temporär bei Extremwetterereignissen überstaut werden. Einbauten in den Boden finden nicht statt. Auch einer Freihaltung von Vegetation bedarf es nicht, die Flächen können bepflanzt werden. Eine temporäre Überstauung beeinträchtigt weder die gewünschte naturnahe Entwicklung des Zielbiotops noch des gesamten Gewässerrandstreifens. Ein Zielkonflikt zwischen der Funktion der Kompensationsfläche K 4 und der Anlage von bepflanzten Versickerungsmulden wird nicht erkannt. Die Umsetzung sämtlicher Gewässermaßnahmen nach dem Maßnahmenprogramm zur Erreichung des Bewirtschaftungsziels gemäß der Wasserrahmenrichtlinie ist weiterhin möglich.</p> <p>Auf Anlass dieser Anregung wurde das Entwässerungskonzept für den Klinikneubau durch das Büro IPL Consult überarbeitet und Versickerungsmulden und Notüberlaufflächen räumlich getrennt, so dass in der Kompensationsfläche K4 nur noch Notüberlaufflächen vorgesehen werden, die temporär bei Extremwetterereignissen überstaut werden, bepflanzt werden können und ohne Einbauten in den Boden oder einen Bodenaustausch auskommen.</p> <p>Lage und geometrische Ausformung der im VEP dargestellten Entwässerungsmulden basieren auf einer Vorplanung im Rahmen des im Bauleitplanverfahren erstellten Entwässerungskonzeptes. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird also die grundsätzliche Machbarkeit der Entwässerung vor Ort nachgewiesen, die genaue Dimensionierung und Ausdehnung der Flächen hingegen erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in Abstimmung mit dem Kreis. Aus diesem Grund wurde von einer Aufnahme in die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans</p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p>
--	--	--	-------------------------------------

		<p><i>Dachbegrünung / Rückhaltefähigkeit</i></p> <p>Es wird darum gebeten zu klären, ob das Klinikdach als Retentionsdach ausgebildet werden soll. Ein Retentionsdach könne anfallende Niederschlagswasser bis zu einem 100-jährlichen Regenereignis zurückhalten. In diesem Fall könnten die Versickerungs- und Notüberlaufflächen deutlich kleiner dimensioniert werden. Die Untere Wasserbehörde sieht in dem Entwässerungskonzept des Büros IPL Consult vom 5.6.2020 widersprüchliche Angaben. Die Dachflächen seien als Gründächer mit mindestens 10cm Aufbaudicke berücksichtigt worden. In der Anlage zum Entwässerungskonzept werde hingegen von einem Gründach mit mindestens 30cm Aufbaudicke ausgegangen und daraufhin die Versickerungs- bzw. Notflutflächen (für ein 30-jährliches Regenereignis) berechnet und im Plan S001.2c dargestellt. Es wird nachgefragt, ob eine Aufbaudicke des Gründachs von 30cm geplant sei.</p> <p><i>Lage der Versickerungs- und Notflutflächen</i></p> <p>Die Versickerungs- und Notflutflächen sollten außerhalb des Gewässerentwicklungstreifens angeordnet werden.</p> <p><i>Gewässerentwicklungstreifen</i></p> <p>Gewässerentwicklungstreifen (östlicher Abschnitt Klinik): Es sei ein Gewässerentwicklungstreifen mit einer Breite von mind. 15m ab Böschungsoberkante</p>	<p>Abstand genommen. Durch die räumliche Trennung von Versickerungsmulden und Notüberlaufflächen können sowohl die Ziele der Entwässerung als auch die des Naturschutzes umgesetzt werden.</p> <p>Das Klinikdach wird als Retentionsdach mit einer intensiven Dachbegrünung ausgebildet. Das Entwässerungskonzept wurde entsprechend überarbeitet.</p> <p>Das Entwässerungskonzept für den Klinikneubau wurde durch das Büro IPL Consult überarbeitet und Versickerungsmulden und Notüberlaufflächen räumlich getrennt, so dass in der Kompensationsfläche K 4 nur noch Notüberlaufflächen vorgesehen werden, die temporär bei Extremwetterereignissen überstaut werden, ohne Bodenaustausch und -einbauten funktionsfähig sind und uneingeschränkt bepflanzt werden können. Eine temporäre Überstauung beeinträchtigt weder die gewünschte naturnahe Entwicklung des Zielbiotops noch des gesamten Gewässerrandstreifens.</p> <p>Der von der Unteren Umweltschutzbehörde geforderte Abstand der Bebauung zur Strunde von 15m wird von der Planung eingehalten. Das ca. 10m (gemessen von der Böschungsoberkante ca. 8m) breite</p>	<p>Ja</p> <p>Teilweise</p> <p>Nein</p>
--	--	---	---	---

		<p>der Strunde zwingend erforderlich, um zu ermöglichen, dass die Strunde im Bereich der Plangebiets bachabwärts rechts verschwenken könne und eine eigendynamische Entwicklung initiieren könne. Es werde verkannt, dass der geplante Gewässerentwicklungstreifen in der im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Dimensionierung während einer möglichen Gewässerentwicklungsmaßnahmen durch Bodenbewegungen massiv verändert werde. Auch im Fall einer eigendynamischen Entwicklung des Gewässers würden Erdmassen abgetragen. Die Versickerungsmulde würde in beiden Fällen ihre Funktion verlieren.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde könne nur dann zustimmen, wenn der als K 4 ausgewiesene Korridor ebenso als Gewässerentwicklungstreifen ausgewiesen und die Versickerungsmulden aus diesem Bereich entfernt würden.</p> <p>Gewässerentwicklungstreifen (westlicher Abschnitt zwischen Klinik und Wohnhaus Schlodderdicher Weg 21a): Es wird vorgeschlagen, den Gewässerentwicklungstreifen im westlichen Abschnitt des Plangebietes zu erweitern. Das Verbesserungsgebot der WRRL müsse auch von der Stadtplanung berücksichtigt werden.</p>	<p>strundebegleitende Flurstück 3381 wird in die Unterhaltung des Strundeverbandes übertragen. Der Bebauungsplan setzt einen zusätzlichen ca. 7m breiten Streifen für Gewässerentwicklungsmaßnahmen (= Gewässersaum) innerhalb des Plangebietes fest (Ausgleichsfläche K4). Auf dem Flurstück 3381 ist eine eigendynamische Entwicklung der Strunde weitestgehend möglich. Die Gewässerentwicklungsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass die Umsetzung der für die Ausgleichsfläche K4 festgesetzten Maßnahmen weiterhin möglich ist.</p> <p>Eine temporäre Überstauung beeinträchtigt weder die gewünschte naturnahe Entwicklung des Zielbiotops noch des gesamten Gewässerstrandstreifens. Ein Zielkonflikt zwischen der Funktion der Kompensationsfläche K 4 und der Anlage von bepflanzten Versickerungsmulden wird nicht erkannt. Die Umsetzung sämtlicher Gewässermaßnahmen ist nach dem Maßnahmenprogramm zur Erreichung des Bewirtschaftungsziels gemäß der Wasserrahmenrichtlinie weiterhin möglich.</p> <p>Nach dem Maßnahmenprogramm und Umsetzungsfahrplan für die Strunde sind Maßnahmen mit einem großflächigeren Bedarf (Strahlursprung, Retentionsfläche u.a.) explizit innerhalb des Bachabschnittes nicht vorgesehen. Die Umsetzung derartiger Maßnahmen erscheint innerhalb des Plangebietes weder sinnvoll noch realisierbar. Im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sieht der „Bewirtschaftungsplan 2016-2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas“ die Erreichung des guten ökologischen Potentials für die Strunde vor. Das entsprechende Maßnahmenprogramm definiert zu dieser Zielerreichung konkrete Maßnahmen, welche im „Teil-Umsetzungsfahrplan Strunde, Frankenforst und Saaler Mühlenbach“ räumlich weiter differenziert werden. Für den Bereich S-R-003 „Schlodderdich“ sind folgende Maßnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • HG-01a Sohl- und Uferverbau entfernen • HG-06a Belassen und Fördern der beginnenden Sohl- und Uferstrukturierung 	<p>Teilweise</p> <p>Nein</p>
--	--	--	---	--

		<p>Es wird für erforderlich gehalten, in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans folgenden Absatz aufzunehmen: „Innerhalb des Gewässerentwicklungstreifens ist das Errichten baulicher Anlagen (Entwässerungsanlagen, Leitungen, Zäune, Wege, Befestigungen, Bänke usw.) untersagt. Er ist als Korridor für die naturnahe Entwicklung der Strunde vorzuhalten. Eine Pflege (Mahd, Baumschnitt etc.) durch den Grundstückseigentümer ist nur nach Abstimmung mit dem Strundeverband zulässig.“</p> <p><i>Wasserschutzgebiet</i></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan sich räumlich in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes der Wassergewinnungsanlage Refrath befindet. Es gelten die in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Refrath der Bergische Licht-, Kraft- und Wasserwerke (BELKAW) GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Refrath) vom 13. November 1987“ aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten. Die Verbotsvorschriften gemäß § 5 Abs. 2 sind zu beachten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • S-10 Müll/wilden Verbau/Bauwerksreste entfernen • VN-01 Entwicklung /Anlage eines Uferstreifens • VN-02 Gehölzsaum anlegen oder ergänzen • VN-03 standortuntypische Gehölze entfernen <p>Zur Umsetzung dieser Maßnahmen durch den Strundeverband wird das Flurstück 3381 an die Stadt übertragen.</p> <p>Der Vorhabenträger muss im Rahmen des geplanten Bauvorhabens die verbindlichen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 2496 – Schlodderdicher Weg – einhalten. Damit sind innerhalb des als Ausgleichsfläche K4 festgesetzten Gewässersaums alle Maßnahmen unzulässig, die der gemäß den Vorgaben des Bebauungsplans definierten Funktion der Fläche widersprechen. Eine ergänzende Festsetzung zum Ausschluss baulicher Anlagen ist daher nicht erforderlich. Die Pflege (Mahd, Baumschnitt etc.) durch den Grundstückseigentümer erfolgt nach den Maßgaben des Kompensationskonzeptes.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits im Bebauungsplanentwurf.</p>	<p>Nein</p> <p>Ja</p>
		<p><i>Immissionsschutz</i></p> <p>Aufgrund der ermittelten Überschreitung des Immissionsrichtwertes für Kurgebiete, Krankenhäuser,</p>	<p>Die im Bebauungsplanentwurf getroffenen Festsetzungen zum Immissionsschutz lassen durch ihre Ausnahmeregelungen auch alternative</p>	<p>Teilweise</p>

	<p>Pflegeanstalten der 18. BImSchV (Sportlärm) von 45 dB(A) um bis zu 11 dB im Tagzeitraum (siehe Abbildung 8-2 und 9-2 der schalltechnischen Untersuchung) sollten die transparenten Flächen der Nord- West- und Ostfassade im Nordflügel sowie die Nordfassade im Nordostflügel (Station 3) zum Beispiel durch eine Festverglasung gestaltet werden, dass sie im Sinne der TA Lärm (Punkt A.1.3) keinen maßgeblichen Immissionsort darstellten. Da dies nach der jetzigen Planung größtenteils Patientenzimmer mit nur einem Fenster betreffe, sei zu überlegen, ob andere Möglichkeiten der architektonischen Selbsthilfe möglich sind, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine besondere Anordnung und Gestaltung der Gebäude zur Abschirmung von Ruhebereichen, - eine besondere Anordnung schutzbedürftiger Räume innerhalb der Gebäude oder - Schallschutzwände. 	<p>Möglichkeiten zu: „Für die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche der Fassaden des Klinikgebäudes ist sicherzustellen, dass dort keine Immissionsorte gemäß Anhang 1 Ziff. 1.2 zur 18. BImSchV angeordnet sind. Die Lüftung von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1:2018-01 durch schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder durch gleichwertige Maßnahmen ist sicherzustellen.“</p>	
	<p><i>Grundwasserschutz – Genehmigungspflicht von Baumaßnahmen</i></p> <p>In Bezug auf das Thema „Grundwasserbewirtschaftung“ werden keine Bedenken erhoben.</p>		Kenntnisnahme
	<p><i>Bodenschutz</i></p> <p>Es werden zum Thema Bodenschutz keine Bedenken geäußert.</p>		Kenntnisnahme
	<p>Kreisstraßen und Verkehr</p> <p><i>Verkehrsbelastung</i></p> <p>Die begutachtete Bewertung der Erschließungssituation für den motorisierten Individualverkehr (MIV) werde kritischer betrachtet als durch die Stadt Bergisch Gladbach bislang dargestellt. Zu den Zeiten</p>	<p>Die vom Kreis getroffenen Annahmen der täglichen Verkehrsstärke (DTV) von 5000 Fahrzeugen auf dem Schlodderdicher Weg werden von dem in Auftrag gegebenen Verkehrsgutachten bestätigt (S. 24, Abb. 10). Die Stadt Bergisch Gladbach sieht die Leistungsfähigkeit des</p>	Kenntnisnahme

		<p>der Verkehrsspitzen sei die Verkehrssituation bereits deutlich vom Ziel- und Quellverkehr der Behindertenwerkstätten und dem Durchgangsverkehr von und zur Mülheimer Straße geprägt. Dem Kreis liege eine DEG-Messung aus 2018 vor, die eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von 5000 Fahrzeugen ausweise.</p> <p>Falls nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der PSK die Leichtigkeit auf dem Teilstück zwischen Am Dännekamp und Gierather Straße stark leide, müsse mit verkehrlichen Beschränkungen gerechnet werden. Diese könnten mit einem einseitigen Einfahrtsverbot (echte oder unechte Einbahnstraße) begegnet werden. Wahrscheinlicher wären allerdings ausgedehnte Verbote zulasten des ruhenden Verkehrs.</p> <p><i>Parkverbote, Stellplatzangebot der Klinik</i></p> <p>Es wird für erforderlich gehalten, die Anzahl an erforderlichen Mitarbeiterparkplätzen der PSK auf ein ausreichendes Maß zu erhöhen. Die im Verkehrsgutachten beschriebene Senkung des MIV-Anteil durch Verlagerung des Standortes Wermelskirchen an den Schlodderdicher Weg sei nicht wahrscheinlich.</p>	<p>Schlodderdicher Weges einschließlich der von der Klinikplanung betroffene Knotenpunkte auch nach Realisierung der Planung als gegeben an. Der Gutachter prognostiziert eine nur geringe planungsbedingte Mehrbelastung auf dem Schlodderdicher Weg von weniger als 2% (a.a.O.).</p> <p>Die Stadt Bergisch Gladbach geht nicht davon aus, dass sich die Inbetriebnahme des Klinikneubaus stark auf die Leichtigkeit des Verkehrs im Teilstück zwischen Am Dännekamp und Gierather Straße auswirkt. Sollte dies wider Erwarten doch der Fall sein, könnten ordnungsrechtliche Maßnahmen wie z.B. eine Einbahnstraßenregelung oder eine Reduzierung der Anzahl der öffentlichen Längsparkplätze auf der Fahrbahn des Schlodderdicher Weges getroffen werden.</p> <p>Die Anzahl der vorgesehenen Stellplätze deckt den voraussichtlichen Bedarf der Akutklinik an notwendigen Stellplätzen im Sinne des § 48 Abs. 1 BauO NRW in Verbindung mit der nicht mehr in Kraft befindlichen, aber dennoch als bewährtes Bewertungstool heranzuziehenden Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung vom 23.11.2000 ab. Bei der rechnerischen Ermittlung des Bedarfes wurde ein Wert von einem Stellplatz je vier Betten angesetzt. Es handelt sich hierbei um einen realistischen Mittelwert. Zu beachten ist hierbei, dass es für Patienten einer Suchtklinik unüblich ist, mit dem eigenen Kfz anzureisen. Der Bedarf wird somit vornehmlich durch das Personal ausgelöst. Auch Besucher sind in dem Zeitraum der Therapie grundsätzlich nicht vorgesehen, trotzdem wurde ein Großteil der Stellplätze (12 von 20) für diese vorgesehen. Hinzugerechnet wurde ein Bedarf der Institutsambulanz von fünf Stellplätzen. Aus planerischen und ökologischen Gründen soll auch nur die aus dieser Ermittlung ableitbare Zahl von Stellplätzen angeboten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---	--	---

		<p>Die Anschlussstelle Schlodderdicher Weg sei nach den Richtlinien der RASSt 06 zu planen.</p> <p>Sichtbeziehungen müssten ausreichen und intakt sein.</p> <p>Die genehmigte Containeraufstellung sei zu versagen.</p>	<p>Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der Ausführungsplanung der privaten Klinikzufahrt zu beachten sein.</p> <p>Ob die bestehenden Container auf der Verkehrsfläche des Schlodderdicher Weges nahe des Plangebietes untersagt werden, liegt in der Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde. Sie ist zeitlich der Umsetzungsphase der Planung zuzuordnen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---	---	---